

# 25. KFG-Novelle (BGBl. Teil I Nr. 175/2004)

## Erläuterungen und Gesetzestext

(zum internen Gebrauch unserer Mitgliedsfirmen)

Wien, Jänner 2005



**Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs**

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien, Telefon +43(0)5 90 900-4802, Telefax +43(0)5 90 900-289,

E-Mail: [kfz@wko.at](mailto:kfz@wko.at), Internet: [www.wko.at/fahrzeuge](http://www.wko.at/fahrzeuge), DVR 0043273

# INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1: ⇒ **Erläuterungen**

(verfasst von Dr. Wilhelm Kast)

Teil 2: ⇒ **Gesetzestext**

(BGBl. Teil I Nr. 175/2004)

# Teil 1: Erläuterungen zur 25. KFG-Novelle

verfasst von Dr. Wilhelm Kast/BMVIT

---

Die Erläuterungen geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und können daher von der offiziellen Meinung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie abweichen.

**Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (25. KFG-Novelle), die  
3. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, das Arbeitszeitgesetz und das  
Arbeitsruhegesetz geändert werden**

(BGBl. I Nr. 175/2004)

**Allgemeines**

Hauptinhalt der 25. KFG-Novelle sind die erforderlichen Adaptierungen des geltenden Kraftfahrzeuggesetzes zur Schaffung der Rahmenbestimmungen zur Einführung des digitalen Kontrollgerätes.

Das Kontrollgerät im Straßenverkehr wird durch Änderung der unmittelbar geltenden EU-Verordnung Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABI. Nr. L 370 vom 31.12.1985, S 8, in Zukunft durch ein digitales Kontrollgerät ersetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 2135/98, ABI. Nr. L 274 vom 24. September 1998, S 1, enthält die grundlegenden Bestimmungen über das digitale Kontrollgerät. Die Verordnung (EG) Nr. 1360/2002, ABI. Nr. L 207 vom 13. Juni 2002, S 1, enthält im neuen Anhang I B die überwiegend technischen Vorschriften für Bau, Prüfung, Einbau und Nachprüfung des digitalen Kontrollgerätes. Mit der Verordnung (EG) Nr. 432/2004, ABI. Nr. L 71 vom 10. März 2004, S 3, erfolgten noch geringfügige Änderungen bestimmter technischer Spezifikationen im Anhang I B.

Dadurch wird die vollautomatische Aufzeichnung der Lenkzeiten und damit zusammenhängend eine bessere Kontrolle durch die Behörden ermöglicht. Die EU-Verordnung sieht im Zusammenhang mit dem digitalen Kontrollgerät 4 Arten von Kontrollgerätekarten vor:

Werkstattkarten, Fahrerkarten, Unternehmenskarten und Kontrollkarten.

Es müssen die entsprechenden Rahmenbedingungen (insbes. Zuständigkeiten für die Ausstellung der erforderlichen Kontrollgerätekarten) zur Einführung des digitalen Kontrollgerätes in Österreich geschaffen werden.

Daneben werden noch folgende Änderungen des Kraftfahrzeuggesetzes vorgenommen:

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Sondertransporte soll es weitere Erleichterungen geben, indem zB das Ballastgewicht von Kränen auch als unteilbare Ladung betrachtet wird.

Die Vorschrift im § 6 Abs. 6 KFG 1967 über die Ausrüstung bestimmter Fahrzeuge mit einer Verlangsamervorrichtung muss hinsichtlich ihres Anwendungsbereiches an die EU-Richtlinie 71/320/EWG angepasst werden.

Da die Zollämter nicht mehr mit dem Abschluss von Grenzversicherungen betraut sind (Verschiebung der EU-Außengrenze nach Osten), muss dieser Umstand im § 62 KFG 1967 berücksichtigt werden.

Weiters wird die Höhe der Organstrafverfügung für Telefonieren während der Fahrt und Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes angehoben.

Die Einführung des digitalen Kontrollgerätes hat auch Auswirkungen auf den ArbeitnehmerInnenschutz. Im AZG und ARG sind daher die geltenden Bestimmungen über die Verwendung eines Kontrollgerätes dahingehend zu erweitern, dass in Zukunft digitale Kontrollgeräte eingesetzt werden. Weiters sind aufgrund der EU-Verordnung einige neue Arbeitgeberpflichten vorzusehen, die das ordnungsgemäße Funktionieren des neuen Systems ermöglichen sollen. Dazu zählen etwa Unterweisungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten.

Um eine effiziente Kontrolle der Arbeitszeit von Lenkern durch die Arbeitsinspektion zu ermöglichen, ist aber vor allem auch die Verpflichtung des Arbeitgebers zum regelmäßigen Herunterladen der Daten vom Kontrollgerät und von der Fahrerkarte vorgesehen.

Im Einzelnen werden

Die Regierungsvorlage (682 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXII. Gesetzgebungsperiode) wurde im Verkehrsausschuss des Nationalrates am 2. Dezember 2004 behandelt und in der Fassung eines Abänderungsantrages beschlossen (752 der Beilagen). Der Abänderungsantrag betraf die Umbenennung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge in Bundesanstalt für Verkehr.

Das Plenum des Nationalrates hat das vorliegende Bundesgesetz am 10. Dezember 2004 beschlossen.

Die Beschlussfassung im Bundesrat erfolgte am 16. Dezember 2004 im Ausschuss für Verkehr, Innovation und Technologie und am 21. Dezember 2004 im Plenum.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**Zu Artikel 1 - 25 KFG-Novelle:**

**1. § 2 Abs. 1 Z 45 - Ballastgewicht von Kränen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

**Bemerkungen:**

Mit der 24. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 107 2004, wurde die Definition der unteilbaren Ladung ergänzt, dass auch zur unteilbaren Ladung gehörende Ballastgewichte und Zubehör, sofern dieses 10 % des Gewichtes der unteilbaren Ladung nicht überschreitet, als unteilbar gelten. Damit sollte die Abwicklung von Sondertransporten, speziell von Krantransporten, erleichtert werden. Die getroffene Regelung hatte aber lediglich den Transport von Baukränen im Auge und hat nicht auch den Transport von Ballastgewicht von Autokränen umfasst. Daher soll die Regelung ergänzt werden, dass generell Ballastgewicht von Kränen, als unteilbar gilt, auch wenn es mit einem separaten Fahrzeug befördert wird. Damit kann vermieden werden, dass das vom Kran benötigte Ballastgewicht auf mehrere Fahrzeuge verteilt transportiert werden muss.

**2. § 6 Abs. 6 - Verlangsamieranlage:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: § 132 Abs. 19

(19) § 6 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2004 gilt nicht für von Kraftwagen der Klasse N3 abgeleitete selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die vor In Kraft Treten des § 6 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2004 bereits genehmigt worden sind.

**Bemerkungen:**

Derzeit ist eine sog. Verlangsamieranlage für Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeuge, Kraftwagen von Gelenkkraftfahrzeugen und Spezialkraftwagen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg sowie Omnibusse verpflichtend vorgeschrieben. Die Richtlinie 71/320/EWG über die Bremsanlagen sieht eine solche Bremsanlage (Dauerbremse) jedoch nur für Fahrzeuge der Klasse M3 und N3 vor. Die Bestimmung des § 6 Abs. 6 ist

daher an die Vorgaben der Richtlinie anzupassen. Zugleich wird diese Einrichtung auch für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die von Kraftwagen der Klasse N3 abgeleitet sind, vorgeschrieben.

**2a. § 20 Abs. 7, § 31 Abs. 2, § 56 Abs. 1a, § 57 Abs. 2, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 2b, Überschrift zu § 131, § 131 Abs. 1 und § 131 Abs. 2 - Bundesanstalt für Verkehr:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

**Bemerkungen:**

Als Folge der Umstrukturierung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge soll auch eine Umbenennung in Bundesanstalt für Verkehr erfolgen. Damit soll es auch möglich werden, in Zukunft das Tätigkeitsfeld dieser Bundesanstalt durch entsprechende gesetzliche Regelungen auf andere Verkehrsträger auszudehnen.

**3. § 24 Abs. 2a und 2b - redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

**Bemerkungen:**

Die komplette Zitierung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr mit der letzten Änderung und den Fundstellen erfolgt nunmehr im neuen § 134a Abs. 3. Daher genügt hier ein kurzer Verweis auf die EU-Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ohne Wiedergabe der letzten Änderung und der Fundstellen.

Auch im Abs. 2b wird der Verweis auf die EU - Verordnung Nr. 3821/85 verkürzt. Weiters wird bei den möglichen Genehmigungen das Kontrollgerätekartenschema ergänzt.

**4. § 24 Abs. 4 - Prüfung der Kontrollgeräte:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

**Bemerkungen:**

Hier wird nunmehr im Abs. 4 ausdrücklich festgelegt, dass die Verpflichtung, ein Kontrollgerät überprüfen zu lassen, den Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges trifft. Bisher hat sich diese Verpflichtung aus § 24 Abs. 7 ableiten lassen.

Nach dem AZG-Entwurf zum digitalen Kontrollgerät sollen die Daten aus dem digitalen Kontrollgerät spätestens alle drei Monate übertragen und gespeichert werden.

Damit der Unternehmer trotz Reparatur sowie Austausch des digitalen Kontrollgerätes über alle Daten verfügt, sind die Daten von der ermächtigten Stelle zu speichern und mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Dabei wird berücksichtigt, dass der Zulassungsbesitzer jemand anderer sein kann als der Arbeitgeber des/der Lenker/s, für die Arbeitszeitaufzeichnungen im Gerät vorhanden sind und daher wird eine Möglichkeit geschaffen, dass der Arbeitgeber in den Besitz dieser Aufzeichnungen kommen kann. Zusätzlich wird festgelegt, dass diese Daten ohne behördliche Anordnung nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

#### **5. § 24 Abs. 7 - „Ermächtigung“ zum Einbau und zur Prüfung digitaler Kontrollgeräte:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

#### **Bemerkungen:**

Die bereits bestehenden Ermächtigungen des Landeshauptmannes gemäß § 24 KFG 1967 für Ziviltechniker, staatlich autorisierte Versuchsanstalten, Vereine oder Gewerbetreibende gelten auch weiterhin. Möchte eine ermächtigte Stelle auch das digitale Kontrollgerät überprüfen, dann ist eine **Schulung des Personals** und das **Vorhandensein der notwendigen Einrichtungen** für das digitale Kontrollgerät erforderlich. Bei den erforderlichen Einrichtungen handelt es sich gemäß § 11 Abs. 1 Z 10 der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 78/1998, in der Fassung BGBl. II Nr. 101/2004 um geeignete, vom Kontrollgerätehersteller freigegebene Hard- und Software zum Kalibrieren der digitalen Kontrollgeräte und zum Herunterladen und Speichern der Daten sowie über die dafür adäquaten Schnittstellen. Der Landeshauptmann hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen auf Antrag zu überprüfen und bescheidmäßig festzustellen.

Mit einer solchen Feststellung gilt dann die bereits vorhandene Ermächtigung betreffend analoge Kontrollgeräte automatisch auch für digitale Kontrollgeräte.

Die Schulung des Personals wird durch eine Bestätigung über die Absolvierung eines entsprechenden Lehrganges bei einem Hersteller von digitalen Kontrollgeräten nachzuweisen sein.

Das Vorhandensein der erforderlichen Einrichtungen gemäß § 11 Abs. 1 Z 10 PBStV wird ebenfalls anhand einer Bestätigung eines Kontrollgeräteherstellers überprüft werden können. Eine Kontrolle im Betrieb selbst wird nicht für zwingend notwendig erachtet bzw. kann eine solche im Zuge der nächsten Revision der ermächtigten Stelle erfolgen.

#### **6. § 24 Abs. 8 bis 10 - Werkstattkarten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 31. Dezember 2004

**Übergangsbestimmung:** --

**Bemerkungen:**

Wenn der Landeshauptmann das Vorliegen der Voraussetzungen für die Prüfung von digitalen Kontrollgeräten im Sinne des **Abs. 7** festgestellt hat, dann kann die ermächtigte Stelle beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als dafür zuständige Stelle die Ausstellung von Werkstattkarten beantragen. Die Werkstattkarten werden für die jeweiligen ermächtigten Stellen persönlich auf die jeweils geeigneten Personen ausgestellt.

Nach einer Antragsprüfung werden die im Anhang I B der Verordnung EWG) Nr. 3821/85 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 432/2004 unter Randnummer 175 angeführten Daten, wie z.B. den Namen der Werkstatt, den Namen des Karteninhabers (= geeignete Person) die Anschrift der Werkstatt, den Gültigkeitsbeginn und das -ende, die Werkstattkartennummer ..., online über eine gesicherte Datenverbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH weitergeleitet. Bei der Bundesrechenzentrum GmbH wird dann mit den übermittelten Daten u.a. ein zentrales Register über die im Inland ausgegebenen Werkstattkarten geführt.

Für die Werkstattkarte ist ein Kostenersatz zu entrichten. Die Höhe des Kostenersatzes für die Werkstattkarte soll durch Verordnung mit 97 Euro fixiert werden

Da gemäß § 24 Abs. 4 KFG auch Sachverständige gemäß § 125 KFG und die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge Prüfungen von Kontrollgeräten durchführen dürfen, erhalten auch diese die Möglichkeit, eine Werkstattkarte zu bekommen (**Abs. 8**). Dabei wird auch gleich berücksichtigt, dass die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge in die Bundesanstalt für Verkehr umgestaltet werden soll.

Die Werkstattkarte ermöglicht die Prüfung und Kalibrierung sowie das Herunterladen der Daten des Kontrollgerätes. Missbräuchliche Verwendung oder die Verwendung durch eine andere Person, als die, deren Name auf der Karte angeführt ist, ist nicht erlaubt (z.B. Auslesen aller Daten des Massenspeichers im Rahmen einer bloßen technischen Überprüfung des Kontrollgerätes).

Die Werkstattkarte verfügt über einen PIN-Code, der geheimzuhalten ist. Sowohl der Ermächtigte als auch der Inhaber der Werkstattkarte werden daher verpflichtet, die nötige Sorgfalt bei der Geheimhaltung des PIN-Codes walten zu lassen. Weiters werden Vorkehrungen für den Fall des Verlustes oder Diebstahls sowie des Bekanntwerdens des PIN-Codes der Werkstattkarte getroffen (**Abs. 9**).

Falls die Werkstattkarte zu Unrecht ausgestellt wurde oder sich eine der Voraussetzungen für die Ausstellung nachträglich ändert, ist die Werkstattkarte einzuziehen. Falls die geeignete Person, auf die sie ausgestellt ist, ausscheidet, dann ist die Werkstattkarte vom Ermächtigten dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie abzuliefern (**Abs. 10**).

**7. § 24a Abs. 2 lit. c - Ausnahme von der Ausrüstung mit Geschwindigkeitsbegrenzern:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

Die Ausnahme von der Ausrüstung mit Geschwindigkeitsbegrenzern wird ergänzt um Fahrzeuge, die aufgrund der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen **zum Führen von Blaulicht berechtigt** sind. Ergänzend zu den bisherigen Ausnahmen kommen dabei in erster Linie Fahrzeuge in Betracht, die zB vom Roten Kreuz für die Katastrophenhilfe eingesetzt werden.

**7a. § 57a Abs. 1a - Entfall der Nennung der Bundesprüfanstalt:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (BPA) bzw. die künftige Bundesanstalt für Verkehr wird in Zukunft nicht mehr im Bereich der § 57a Begutachtung tätig sein. Daher wird die Erwähnung der BPA im § 57a Abs. 1a gestrichen.

**8. § 62 Abs. 1 - neues Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

An die Stelle des Multilateralen Garantieabkommens zwischen den Nationalen Versicherungsbüros vom 15. März 1991 ist das Übereinkommen zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraumes und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002 getreten. Diese Änderung muss im § 62 Abs. 1 berücksichtigt werden.

**9. § 62 Abs. 2 - Grenzversicherungen nicht mehr bei Zollämtern:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 31. Dezember 2004

**Übergangsbestimmung:** --

**Bemerkungen:**

Da die Zollämter nicht mehr mit dem Abschluss von Grenzversicherungen betraut sind (Verschiebung der EU-Außengrenze nach Osten), muss dieser Umstand im § 62 KFG 1967 berücksichtigt werden. In der Regel wird in Hinkunft keine Grenzversicherung in Österreich mehr abzuschließen sein, da für Fahrzeuge, die weder auf Grund des Kennzeichens als versichert gelten noch eine grüne Karte mitgeführt wird, eine für das Gebiet der gesamten Gemeinschaft gültige Grenzversicherung bereits bei der Einreise in das um die neuen Mitgliedstaaten erweiterte Gemeinschaftsgebiet abgeschlossen werden muss. Die Möglichkeit des Abschlusses einer Grenzversicherung in Österreich beschränkt sich auf die wenigen Ausnahmefälle, wo für ein Fahrzeug bei der Einreise in das Gebiet der Gemeinschaft eine Grenzversicherung hätte abgeschlossen werden müssen, tatsächlich aber keine abgeschlossen worden ist. Für diese wenigen noch in Betracht kommenden Fälle besteht weiterhin die Möglichkeit des Abschlusses einer Grenzversicherung durch den Verband der Versicherungsunternehmen gemäß § 22 KHVG.

**10. § 62 Abs. 3 - redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 31. Dezember 2004

**Übergangsbestimmung:** --

**Bemerkungen:**

redaktionelle Anpassung; siehe zu Z 8.

**11. § 62 Abs. 8 - redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 31. Dezember 2004

**Übergangsbestimmung:** --

**Bemerkungen:**

redaktionelle Anpassung; siehe zu Z 9.

**12. § 99 Abs. 1a - Einschalten der Fahrzeugbeleuchtung im Tunnel:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 31. Dezember 2004

**Übergangsbestimmung:** --

**Bemerkungen:**

Aufgrund von Empfehlungen der Tunnelkommission soll beim Befahren eines Tunnels, auch wenn dieser gut ausgeleuchtet ist, stets die Beleuchtung eingeschaltet werden. Dies wird in der Regel von den Autofahrern auch bereits jetzt so praktiziert, jedoch fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür. Diese soll hiermit geschaffen werden.

### **13. § 102 Abs. 1 - Entfall von „totem“ Recht; Hinweis auf digitales Kontrollgerät:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 5. Mai 2005

Übergangsbestimmung: --

**Bemerkungen:**

Der bisherige vorletzte Satz betreffend eine Bestätigung, dass der Verschluss unversehrt war, wenn der Schlüssel zum Öffnen des Fahrtschreibers unter Verschluss mitgeführt worden ist, wird wegen fehlender Praxisrelevanz gestrichen.

Die bisherige Formulierung, dass in den Fahrtschreiber ein der Verordnung gem. Abs. 13 entsprechendes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt einzulegen ist, geht ins Leere, da § 102 Abs. 13 aufgehoben wird. Daher wird im Abs. 1 der Verweis auf Abs. 13 gestrichen.

Weiters wird ergänzt, dass für Fahrzeuge, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, nicht die Vorschriften des analogen Kontrollgerätes (§ 102), sondern die Vorschriften für das digitale Kontrollgerät (§ 102a) gelten.

### **14. § 102 Abs. 5 - Anpassung an AZG:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

**Bemerkungen:**

Die Regelung der lit. f betreffend das Mitführen des Nachweises über eine erteilte Ausnahme von der Führung des persönlichen Fahrtenbuches kann entfallen, da dies im AZG nicht mehr vorgesehen ist.

### **15. § 102 Abs. 11a - Anpassung an die neuen Bestimmungen über das digitale Kontrollgerät:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 5. Mai 2005

Übergangsbestimmung: --

**Bemerkungen:**

Im ersten Satz wird der Verweis auf die EU-Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verkürzt, da der vollständige Verweis mit Fundstelle nunmehr in § 134a Abs. 2 enthalten ist.

Bei Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, werden keine Schaublätter verwendet. Es wird daher ergänzt, dass auch Aufzeichnungen oder Ausdrücke der Fahrerkarte sowie des Kontrollgerätes zur Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten verwendet werden können.

#### **16. § 102 Abs. 11c und 11d - Berücksichtigung der Fahrerkarte:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 5. Mai 2005

Übergangsbestimmung: --

##### **Bemerkungen:**

Da bei einem Fahrzeug, das mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist, keine Schaublätter, sondern Fahrerkarten verwendet werden, wird die bisherige Regelung entsprechend ergänzt. Weiters entfällt der Begriff „Unternehmen“, da jeder Lenker, der in einem Dienstverhältnis steht, davon erfasst werden soll und die bisherige Formulierung „in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen steht“ zu Missverständnissen geführt hat (Abs. 11c).

Im Abs. 11d wird der Verweis auf die EU-Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verkürzt, da der vollständige Verweis mit Fundstelle nunmehr in § 134a Abs. 2 enthalten ist.

#### **17. § 102 Abs. 12 lit. i bis k - Berücksichtigung der Fahrerkarte:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 5. Mai 2005

Übergangsbestimmung: --

##### **Bemerkungen:**

Mit § 102a wird im Kraftfahrzeuggesetz eine eigene Vorschrift für das digitale Kontrollgerät in Verbindung mit der Fahrerkarte geschaffen. Die Regelung über die Setzung von **Zwangmaßnahmen** ist daher entsprechend zu adaptieren (lit. i).

In der lit. j wird der Verweis auf die EU-Verordnung Nr. 3821/85 verkürzt, da der vollständige Verweis mit Fundstelle nunmehr in § 134a Abs. 3 enthalten ist. Weiters erfolgt die Ergänzung im Hinblick auf die Fahrerkarte.

Auch in der lit. k wird der Verweis auf die EU-Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verkürzt, da der vollständige Verweis mit Fundstelle nunmehr in § 134a Abs. 2 enthalten ist.

#### **18. § 102 Abs. 13 - Entfall:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

##### **Bemerkungen:**

Abs. 13 wurde als Verordnungsermächtigung mit der 15. KFG-Novelle eingefügt. Eine entsprechende Verordnung über die näheren Bestimmungen hinsichtlich des Aussehens und der Handhabung der Schaublätter des Fahrtschreibers und des Kontrollgerätes wurde aber nicht erlassen. Aufgrund des verpflichtenden Einbaus des digitalen Kontrollgerätes in neue Fahrzeuge und dem damit verbundenen Auslaufen der Verwendung des analogen Kontrollgerätes wird diese Bestimmung obsolet und kann daher entfallen.

## **19. §§ 102a bis 102d - Neuregelungen zur Erlangung der Fahrerkarten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: § 102a mit 5. Mai 2005, §102b, § 102c und § 102d mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

### **Bemerkungen:**

Die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr mit den Änderungen durch die Verordnung (EG) Nr. 2135/98, die Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 und die Verordnung (EG) Nr. 432/2004 enthält Vorschriften über die Einführung einer persönlichen Fahrerkarte in Verbindung mit einem digitalen Kontrollgerät zur elektronischen Datenspeicherung.

Zur Verwendung des Kontrollgerätes sind vier Kontrollgerätekarten (Chipkarten) vorgesehen:

Werkstattkarte, Fahrerkarte, Unternehmenskarte, Kontrollkarte.

Die Werkstattkarte weist den Karteninhaber aus und ermöglicht die Prüfung und Kalibrierung sowie das Herunterladen der Daten des Kontrollgeräts.

Die Fahrerkarte enthält die Daten zur Identität des Lenkers und ermöglicht die Speicherung von Tätigkeiten.

Die Unternehmenskarte weist das Unternehmen aus und ermöglicht die Anzeige, das Herunterladen und den Ausdruck der Daten, die in dem Kontrollgerät gespeichert sind. Die Unternehmenskarte berechtigt den Unternehmer auch zum Sperren seiner Daten vor unberechtigten Dritten (z.B. bei Verkauf oder Vermietung des Kraftfahrzeuges).

Die Kontrollkarte weist die Kontrollbehörde aus und ermöglicht das Lesen, Ausdrucken und/oder Herunterladen der im Massenspeicher oder auf Fahrerkarten gespeicherten Daten.

### **Zu § 102a - Fahrerkarten:**

Gem. Art. 14 Abs. 3 der VO (EWG) Nr. 3821/85 wird dem Lenker auf seinen Antrag von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat, die Fahrerkarte erteilt. Weiters kann der Mitgliedstaat verlangen, dass jeder Lenker, welcher der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 unterliegt und seinen Hauptwohnsitz im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates hat, Inhaber der Fahrerkarte ist.

Der Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte kann bei einer hierfür ermächtigten Einrichtung eingebracht werden.

Ein Entzug der Fahrerkarte ist nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. Fälschung oder Missbrauch der Karte (Art. 14 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85) möglich, nicht auch bei Entzug der Lenkberechtigung. Daher kann der Antrag auf Ausstellung der Fahrerkarte auch während eines Entzuges der Lenkberechtigung gestellt werden.

Ein Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte darf aber nicht gestellt werden, wenn der Betreffende bereits Inhaber einer Karte ist (Art. 14 Abs. 4a der Verordnung Nr. 3821/85). Daher hat sich die ermächtigte Stelle bei der Antragstellung zu vergewissern, dass der Antragsteller nicht bereits Inhaber einer gültigen Fahrerkarte ist. Bei der Bundesrechenzentrum GmbH wird deshalb ein zentrales Register für Kontrollgerätekarten eingerichtet, welches die im Inland ausgegebenen Kontrollgerätekarten (Werkstattkarten, Fahrerkarten, Unternehmenskarten, Kontrollkarten) erfasst.

Lenkt daher zukünftig eine in Österreich wohnhafte und beschäftigte Person ein Fahrzeug, welches mit einem Kontrollgerät gem. Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgestattet ist (digitales Kontrollgerät), dann muss der Lenker seine Fahrerkarte verwenden. Auf dieser Fahrerkarte werden u.a. Angaben über den Einsatz, das Verhalten des Lenkers und über die Fahrt vollautomatisch aufgezeichnet.

Lenkt zukünftig eine in Österreich beschäftigte, aber nicht in den EU/EWR-Mitgliedstaaten wohnhafte Person ein Fahrzeug, welches mit einem digitalen Kontrollgerät ausgestattet ist, dann könnte dieser Lenker keine Fahrerkarte verwenden, denn gem. Art. 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 kann eine Fahrerkarte einem Lenker nur von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat.

Damit für alle Lenker bzw. Unternehmen die gleichen Bedingungen gelten, wird **Österreich auch Personen eine Fahrerkarte ausstellen, die zwar nicht in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, aber in Österreich rechtmäßig beschäftigt sind.** Die Nachweise für eine rechtmäßige Beschäftigung werden in einer Verordnung festgelegt werden. Der Entwurf der entsprechenden Verordnung („Verordnung, mit der Bestimmungen über die Erlangung von Kontrollgerätekarten festgelegt werden“) befindet sich derzeit in Begutachtung. In der Regel wird das rechtmäßige Beschäftigungsverhältnis durch die EU-Fahrerbescheinigung im Sinne der EU-Verordnung Nr. 484/2002 nachgewiesen werden können (**Abs. 1**).

Gemäß **Abs. 2** hat die ermächtigte Einrichtung die im Anhang I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 unter Randnummer 175 angeführten Daten, wie z.B. den Namen des Fahrers, das Geburtsdatum, die Führerscheinnummer, den Gültigkeitsbeginn und das -ende , ..., zu erfassen. Auch die Unterschrift und das Lichtbild des Fahrers müssen eingescannt werden. Diese Daten werden dann online über eine gesicherte Datenverbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH weitergeleitet.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Datenerfassung kann die ermächtigte Einrichtung auf die Daten des Antragstellers im zentralen Führerscheinregister oder im

Melderegister zugreifen und diese Daten auch verwenden. Im Zuge der Antragsprüfung ergeht auch eine Anfrage an des zentrale Register für Kontrollgerätekarten und von diesem über Tachonet an die nationalen Register der anderen Mitgliedstaaten, ob für die betreffende Person nicht bereits eine Karte ausgestellt worden ist.

Nach einer positiven Antragsprüfung (Erfüllung aller Voraussetzungen) und Bezahlung des Kostenersatzes wird von der ermächtigten Einrichtung im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH der Auftrag zur Ausstellung der Fahrerkarte an den Kartenpersonalisierer erteilt. Dieser stellt die Karte aus und schickt sie dem Antragsteller per Post zu.

Da bereits für die Ausstellung der Fahrerkarte ein Kostenersatz zu bezahlen ist, sind die für die Erlangung der Fahrerkarte erforderlichen schriftlichen Eingaben und die Ausstellung der Fahrerkarte von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Wenn dem Antrag nicht vollinhaltlich stattgegeben werden kann, dann hat sich die ermächtigte Stelle jeder weiteren Tätigkeit zu enthalten und den Antrag samt Beilagen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorzulegen. Dieser hat dann darüber zu entscheiden und entweder den Auftrag zur Ausstellung einer Karte zu erteilen oder über den Antrag abzusprechen.

Im **Abs. 3** wird zusätzlich festgelegt, dass bei Ablehnung oder Zurückziehung des Antrags auch die Daten (**Abs. 1** und **2**) im zentralen Register für Kontrollgerätekarten zu erfassen sind, einschließlich der Gründe für die Ablehnung des Antrags. Damit soll verhindert werden, dass ein Antrag abgelehnt wird und der Antragsteller einen weiteren Antrag bei einer anderen Stelle stellt und diese den Grund für die Ablehnung des Antrags übersieht. Jeder Lenker, der Fahrzeuge lenkt, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen, und seinen Hauptwohnsitz in Österreich hat oder in Österreich rechtmäßig beschäftigt ist, soll eine Fahrerkarte bekommen. Fällt jedoch das rechtmäßige Beschäftigungsverhältnis weg, dann ist die Fahrerkarte unverzüglich bei einer ermächtigten Stelle oder beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zurückzugeben

Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Fahrerkarte sofort eingezogen werden.

**Abs. 4** verpflichtet den Lenker zur Verwendung seiner Fahrerkarte und zur rechtmäßigen Benutzung des Kontrollgerätes. Eine allgemein normierte Pflicht des Arbeitgebers zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgerätes sieht der AZG-Entwurf zum digitalen Kontrollgerät vor. Vorgesehen ist vor allem die nachweisliche Durchführung einer Unterweisung des Lenkers, damit sichergestellt wird, dass dieser auch tatsächlich in der Lage ist, das digitale Kontrollgerät zu bedienen. Bei Kontrollen sind die Lenker verpflichtet, die entsprechenden Ausdrucke, die Fahrerkarte

und die erforderlichen Schaublätter (falls der Lenker im Mischbetrieb fährt) dem Kontrollorgan auszuhändigen.

Im **Abs. 5** wird der Umstand berücksichtigt, dass der Lenker gem. Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 seine Fahrt bei Verlust der Fahrerkarte höchstens 15 Kalendertage fortsetzen darf bzw. während eines längeren Zeitraumes, wenn das für die Rückkehr des Fahrzeuges zum Unternehmensstandort erforderlich ist, sofern er nachweisen kann, dass es unmöglich war, die Fahrerkarte während dieses Zeitraumes vorzulegen oder zu benutzen. Damit Kontrollen der Lenk- und Ruhezeiten während dieser Zeitspanne möglich sind, wird der Lenker verpflichtet, zu Beginn und am Ende der Fahrt die Angaben zu dem von ihm verwendeten Fahrzeug auszudrucken und auf diesem Ausdruck verschiedene Angaben zu vermerken. Dieselbe Regelung wird auch bei der Beschädigung und bei der Fehlfunktion der Fahrerkarte angewendet

Der Lenker ist gemäß **Abs. 6** nicht nur verpflichtet, seine Lenkzeiten aufzuzeichnen, sondern auch die Ruhezeiten sowie sonstigen Arbeitszeiten. Es wird daher die bereits beim analogen Kontrollgerät angewendete Vorgangsweise für das digitale Kontrollgerät adaptiert.

Im **Abs. 7** wird festgelegt, dass der Lenker zu Kontrollzwecken auch die durch Zeitablauf ungültig gewordene Fahrerkarte noch mindestens 7 Tage nach Ablauf der Gültigkeit mitführen muss.

Die Verordnung (EG) Nr. 2135/98 sieht die Verpflichtung für „Manual Input“ nicht vor. Im Anhang I B sind aber Bestimmungen zum „Manual Input“ angeführt. Damit eine effiziente Kontrolle möglich ist, wird in Österreich in Absprache mit den Sozialpartnern die Verpflichtung von „Manual Input“ für alle Lenker in **Abs. 8** vorgesehen.

In **Abs. 9** wird eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von näheren Bestimmungen für die Antragstellung zur Erlangung der Fahrerkarte und für die Höhe des Kostenersatzes geschaffen.

Im Entwurf der entsprechenden Verordnung ist ein Kostenersatz in der Höhe von 82 Euro für die Fahrerkarte vorgesehen.

#### **Zu § 102b - Zentrales Register für Kontrollgerätekarten:**

Gem. Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 hat die ausstellende Behörde ein Verzeichnis der verlorenen, gestohlenen und defekten Werkstattkarten zu führen. Ähnliche Vorschriften existieren teilweise auch für die anderen Karten.

Es wird daher vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bei der Bundesrechenzentrum GmbH ein zentrales Register für Kontrollgerätekarten in

Österreich als Informationsverbund eingerichtet. In diesem Register werden alle Karten (Werkstattkarte, Fahrerkarte, Unternehmenskarte, Kontrollkarte) erfasst. Weiters wird auch erfasst, welche Karten abgeliefert worden sind und aus welchen Gründen Anträge abgelehnt oder zurückgezogen worden sind (**Abs. 1**).

Damit die Bundesrechenzentrum GmbH über die notwendigen Daten zur Errichtung und Adaptierung des Registers verfügt, übermitteln die Kartenausgabestellen die erforderlichen Daten online über eine gesicherte Datenverbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH (**Abs. 2**).

Die Daten, die gemäß **Abs. 3** über Fahrerkarten in das zentrale Register für Kontrollgerätekarten eingetragen werden, basieren grundsätzlich auf den Anforderungen der Randnummer 175 des Anhanges I B der VO (EWG) Nr. 3821/85. Weiters sollen sich gem. Art. 14 Abs. 3 lit. d der VO (EWG) Nr. 3821/85 die zuständigen Behörden des ausstellenden Mitgliedstaates im Rahmen des Möglichen vergewissern, dass der Antragsteller nicht bereits Inhaber einer gültigen Fahrerkarte ist. Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten wurde unter der Federführung der Europäischen Kommission ein elektronisches System („TACHOnet“) geschaffen. TACHOnet (XML Messaging Reference Guide, Version 1.21 vom 22. Oktober 2003, verfasst von der Europäischen Kommission) sieht z.B. Abfragemöglichkeiten nach Fahrerkarten und Werkstattkarten vor. Gemäß § 24 Abs. 5 KFG 1967 wird bei der Ermächtigung auch ein Plombierungszeichen festgesetzt. Damit der Landeshauptmann nicht nur beim analogen Kontrollgerät, sondern auch beim digitalen Kontrollgerät über ein einheitliches Register über die erfolgten Ermächtigungen verfügt, wird das Plombierungszeichen in das Register aufgenommen. Die Vorgangsweise bei Unternehmenskarten und Kontrollkarten entspricht grundsätzlich jener bei Fahrerkarten.

Die für die Kartenausstellung zuständigen Stellen können im Rahmen eines Informationsverbundes auf die Daten zugreifen und diese verwenden. Stellen, die für die Ausstellung der Fahrerkarte zuständig sind, dürfen aber nur auf die entsprechenden Daten der Fahrerkarte zugreifen und diese verwenden (**Abs. 4**).

Damit das Register nur aktuelle Daten und keine sog. Karteileichen enthält, sind die Daten spätestens nach 60 Jahren zu skartieren (**Abs. 5**).

**Abs. 6** sieht eine **Auskunftsmöglichkeit** aus dem Register vor.

**Abs. 7** legt eine Verordnungsermächtigung für Verfahrensdaten fest.

**Zu § 102c - Zertifizierungsstelle:**

Gemäß Anlage 11 Z 3.1.1. des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 erfolgt die Erzeugung der RSA-Schlüssel auf **drei hierarchischen Funktionsebenen**. Während auf **europäischer Ebene** ein einziges Schlüsselpaar (EUR.SK, EUR.PK) erzeugt wird, wird auf **Mitgliedstaatenebene** ein Mitgliedstaatschlüsselpaar (MS.SK und MS.PK) erzeugt. Auf **Geräteebene** wird für jedes Gerät bzw. jede Karte ein einziges Schlüsselpaar (EQT.SK und EQT.PK) erzeugt und in jedes Gerät eingefügt. Die öffentlichen Geräteschlüssel werden hierbei von der Zertifizierungsstelle des jeweiligen Mitgliedstaats zertifiziert. In Österreich übernimmt die Bundesrechenzentrum GmbH die Aufgaben der Zertifizierungsstelle.

#### **Zu § 102d - Übertragung:**

Zur Entlastung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sollen **geeignete Einrichtungen** als Anlaufstellen für Fahrerkarten und Unternehmenskarten ermächtigt werden. Diese haben dann die Aufgabe, die Anträge zu bearbeiten, die Daten zu erfassen, den Kostenbeitrag einzuheben und wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, den Auftrag zur Ausstellung der Karte zu geben.

Im **Abs. 2** werden die **Anforderungen an diese Stellen** festgelegt. Im Falle einer Ermächtigung muss eine dauerhafte, ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sichergestellt sein. Auch hinsichtlich der Niederlassungen und der Öffnungszeiten muss es ein kundengerechtes Angebot geben.

Im **Abs. 3** werden die **Pflichten** der ermächtigten Stellen und im **Abs. 4** die **Revisionen** und die möglichen Sanktionen festgelegt.

Als letzte Konsequenz wird gemäß **Abs. 5** auch ein **Widerruf der Ermächtigung** auszusprechen sein, wenn alle vorherigen Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergebnislos geblieben sind.

Vergleichbar der Regelung betreffend die Ermächtigung von Versicherern Zulassungsstellen einzurichten, wird im **Abs. 6** eine Bestimmung über die **Zurücklegung** der Ermächtigung geschaffen.

Die ermächtigten Stellen können den Auftrag zur Ausstellung der entsprechenden Karte nur dann geben, wenn dem Antrag vollinhaltlich stattzugeben ist. Ist das nicht möglich, ist der Antrag dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Prüfung vorzulegen. Dieser hat dann bei positivem Ergebnis den Auftrag zur Ausstellung der Karte zu erteilen, bei negativem Ergebnis den Antrag ab- bzw. zurückzuweisen (**Abs. 7**).

**Abs. 8** sieht die Möglichkeit vor, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie alle nicht-behördlichen Aufgaben rund um das digitale Kontrollgerät einem „Betreiber“ überträgt. Als „Betreiber“ soll die Bundesanstalt für Verkehr fungieren.

**Abs. 9** regelt die Abführung und Aufteilung der eingehobenen Kostenersätze.

#### **20. § 103 Abs. 4 - neue Pflichten für den Zulassungsbesitzer:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 5. Mai 2005

Übergangsbestimmung: --

**Bemerkungen:**

Derzeit muss der Zulassungsbesitzer dafür sorgen, dass der Fahrer ausreichend Schaublätter zur Verfügung hat. Die verwendeten Schaublätter müssen aufbewahrt und Kontrollorganen auf Verlangen vorgelegt werden. Mit der Benutzung des digitalen Kontrollgerätes in Verbindung mit der Fahrerkarte wird diese Bestimmung den neuen Gegebenheiten angepasst. Der Zeitraum, in welchem die Schaublätter aufbewahrt werden müssen, wird von einem Jahr auf **zwei Jahre** verlängert, da auch die Lenker-Richtlinie 2002/15/EG eine zweijährige Aufbewahrungsdauer vorsieht. Wie die Schaublätter müssen auch die Daten des digitalen Kontrollgerätes dann zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Zu diesem Zweck können die Daten entweder heruntergeladen und in elektronischer Form aufbewahrt werden oder nach jedem Tag ausgedruckt und in Papierform aufbewahrt werden. Weiters wird die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterweisung des Lenkers in der Bedienung des digitalen Kontrollgerätes normiert, damit sichergestellt wird, dass dieser auch tatsächlich in der Lage ist, das digitale Kontrollgerät korrekt zu bedienen. Weiters müssen auch die **Bedienungsanleitung des digitalen Kontrollgerätes** und **ausreichend Papier für den Drucker** zur Verfügung gestellt werden.

#### **21. § 103b - Unternehmenskarte:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 5. Mai 2005

Übergangsbestimmung: --

**Bemerkungen:**

Abs. 1 definiert jene Unternehmen, die eine Unternehmenskarte beantragen können. Der Begriff „Unternehmen“ wird hier als Synonym für alle Personen verwendet, die entsprechende Fahrzeuge einsetzen. Diese Regelung umfasst daher auch Einzelpersonen. Weiters wurde der Umstand berücksichtigt, dass auch solche Unternehmen eine Unternehmenskarte erhalten können, deren Fahrzeuge zwar nicht unter die Verordnung (EWG) 3820/85, jedoch in den Anwendungsbereich des AZG fallen und daher verpflichtet

sind, die Aufzeichnungen mindestens alle 3 Monate herunterzuladen und entsprechend dem AZG aufzubewahren.

Werden **mehrere Unternehmenskarten** für ein Unternehmen beantragt, so ist glaubhaft zu machen, wozu diese benötigt werden.

Die Regelungen über die Antragstellung, Datenerfassung, Produktionsauftrag, eventuelle Einziehung der Karte usw. sind den Regelungen über die Fahrerkarte nachgestaltet (Abs. 2 und 3).

Mit der Unternehmenskarte kann im Anlassfall die **Fahrzeugeinheit gegenüber anderen Unternehmenskarten gesperrt oder entsperrt** werden. Ein unberechtigtes Sperren der Daten, welches z.B. zur Erschwerung von Kontrollen oder zum Datenmissbrauch durchgeführt wird, ist jedoch gem. Abs. 4 nicht zulässig.

In Abs. 5 wird eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der näheren Bestimmungen für die Antragstellung und die Höhe des Kostenersatzes geschaffen. Im Entwurf der entsprechenden Verordnung ist ein Kostenersatz in der Höhe von 85 Euro vorgesehen.

## **22. § 114 Abs. 4a - Schulfahrzeuge:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 5. Mai 2005

**Übergangsbestimmung:** --

**Bemerkungen:**

Hier erfolgt eine Verkürzung der Verweise, da diese samt Fundstellen nunmehr in § 134a Abs. 2 und 3 enthalten sind.

Weiters soll den Bewerbern um eine Lenkberechtigung der Klassen C, C1 und D die praktische Handhabung der Kontrollgeräte vermittelt werden. Im Sinne einer qualitativ hochwertigen Ausbildung und damit die Fahrschüler nach dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik ausgebildet werden können, sind Fahrschulfahrzeuge mit einem Kontrollgerät auszurüsten (bei Zulassungen ab dem 5. August 2005 mit einem digitalen Kontrollgerät). Von den Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und Nr. 3821/85 sind diese Fahrzeuge aber weiterhin ausgenommen.

## **23. § 123a - Kontrollkarte:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 5. Mai 2005

**Übergangsbestimmung:** --

**Bemerkungen:**

Eine Kontrollkarte weist die Kontrollbehörde aus und ermöglicht das Lesen, Ausdrucken und/oder Herunterladen der im Massenspeicher oder auf Fahrerkarten gespeicherten Daten. Die Kontrollkarte kann von den jeweils in Frage kommenden Stellen für ihre

Organe beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie in Auftrag gegeben werden (Abs. 1).

Kontrollkarten müssen auch zum Zwecke der Beweissicherung nach Verkehrsunfällen verwendet werden. Wie derzeit nach einem Verkehrsunfall das Schaublatt des Kontrollgerätes zur Beweissicherung sichergestellt wird, so muss in Hinkunft durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei einem Verkehrsunfall das aktuelle Geschwindigkeitsprofil des Fahrzeuges aus dem Massenspeicher des digitalen Kontrollgerätes auf die Kontrollkarte übertragen werden. Von der Kontrollkarte kann das Geschwindigkeitsprofil zur Auswertung auf einen Rechner übertragen werden. Ohne Kontrollkarte können nur Überschreitungen der im Kontrollgerät eingestellten Geschwindigkeitsgrenze sowie Fahrerkartennummer und Ereignisse ausgedruckt werden. Daher werden jedenfalls auch die Verkehrsunfallskommandos der Exekutive mit Kontrollkarten auszustatten sein. Wird das aktuelle Geschwindigkeitsprofil nicht mittels Kontrollkarte aufgezeichnet und wird das Fahrzeug mit dem digitalen Kontrollgerät weiter verwendet, so wird das Geschwindigkeitsprofil nach 24 Stunden überschrieben und kann nicht mehr ausgewertet werden.

#### **24. § 132 Abs. 19 und 20 - Übergangsbestimmungen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

#### **Bemerkungen:**

**Abs. 19** enthält die Übergangsvorschrift für **selbstfahrende Arbeitsmaschinen**, die von Kraftwagen der Klasse N3 abgeleitet worden sind, betreffend die Ausrüstungsverpflichtung mit einer Verlangsamereinrichtung. Solche Fahrzeuge, die schon vor Inkrafttreten der neuen Bestimmung genehmigt worden sind, sind davon ausgenommen.

Im **Abs. 20** wird einerseits der **Einsatztermin für die Ausrüstung von Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät** festgelegt (erstmalige Zulassung ab 5. August 2005) und andererseits eine **Übergangsvorschrift für den Zeitraum zwischen 5. Mai 2005 und 5. August 2005** geschaffen.

Im Zeitraum von 5. Mai bis 5. August 2005 dürfen Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen, nur zugelassen werden, wenn sie (zumindest) mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet sind. Vor dem 5. Mai 2005 dürfen Fahrzeuge mit digitalem Kontrollgerät noch nicht zugelassen werden, da zu diesem Zeitpunkt die dafür benötigten Werkstattkarten eventuell noch nicht verfügbar sind.

Diese nationalen Regelungen sind notwendig, um entsprechende Rechtssicherheit für die Anwendung der einschlägigen EU-Verordnungen zu schaffen. Laut den einschlägigen EU-Verordnungen (Art. 2 Abs. 1 lit. a der EU-Verordnung (EG) Nr. 2135/98) hätte die

Fahrzeugausrüstung für neu zugelassene Fahrzeuge 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der technischen Spezifikation der digitalen Kontrollgeräte im Anhang I B beginnen müssen.

Da die neue Version des Anhanges I B durch die Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 am 5. August 2002 im Amtsblatt veröffentlicht worden ist, wäre der Stichtag für die erstmalige Zulassung bereits am 5. August 2004 gewesen.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 2135/98) beginnt die Ausstellung der Fahrerkarten 3 Monate vor diesem Stichtag für die Zulassung. Das wäre somit am 5. Mai 2004 gewesen.

Art. 2 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/98 sieht vor, dass, wenn 12 Monate nach Veröffentlichung des Anhanges I B noch keine EG-Bauartgenehmigung für ein digitales Kontrollgerät erteilt worden ist, die Kommission dem Rat einen Vorschlag zur Verlängerung der in den Abs. 1 und 2 genannten Fristen vorzulegen hat. Da bis zu diesen Terminen im Jahr 2004 eine Bauartgenehmigung für ein digitales Kontrollgerät nicht erteilt werden konnte, hat die Kommission dem Rat einen entsprechenden Vorschlag für eine Verschiebung der Einsatztermine vorgelegt. Der Verkehrsministerrat hat in seiner Tagung am 11. Juni 2004 diese Verschiebung der Einsatztermine beschlossen.

Demnach müssen Fahrzeuge, die nach dem 5. August 2005 erstmals zum Verkehr zugelassen werden mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sein und die Fahrerkarten müssen ab 5. Mai 2005 ausgestellt werden können.

**25. § 134 Abs. 1 - redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

Hier erfolgt eine Verkürzung der Verweise auf die einschlägigen EU-Verordnungen, da diese nunmehr vollständig in § 134a Abs. 2 und 3 zitiert sind.

**26. § 134 Abs. 1a - redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

Auch hier erfolgt lediglich eine Verkürzung der Verweise auf die einschlägigen EU-Verordnungen.

**27. § 134 Abs. 3 - redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

Auch hier erfolgt lediglich eine Verkürzung der Verweise auf die einschlägigen EU-Verordnungen.

**28. § 134 Abs. 3a - Geschwindigkeitskontrolle mittels digitalem Kontrollgerät:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

Hier wird ergänzt, dass zur Geschwindigkeitskontrolle auch Aufzeichnungen oder Ausdrucke des digitalen Kontrollgerätes herangezogen werden können.

Wie bisher schon bei den Aufzeichnungen der Schaublätter kommen nur solche Übertretungen in Betracht, die **nicht früher als 2 Stunden vor der Kontrolle** begangen worden sind.

**29. § 134 Abs. 3c - Anhebung des Organmandates:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

Die Höhe des Organmandates für **Telefonieren während der Fahrt** ohne Benutzung einer Freisprecheinrichtung ist derzeit mit 21 Euro fixiert. Da leider nach wie vor viele Lenker das sog. „Handyverbot“ nicht beachten, soll die Höhe des Organmandates für diese Übertretung auf **25 Euro** angehoben werden.

**30. § 134a Abs. 2 und 3 - Verweis auf die EU-Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 31. Dezember 2004

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

Hier werden die vollständigen Verweise auf die EU-Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und 3821/85 samt Fundstellen aufgenommen. Dadurch werden die übrigen Bestimmungen, in denen Verweise auf diese unmittelbar geltenden EU-Verordnungen enthalten sind, leichter lesbar.

### **31. § 135 Abs. 15 - Inkrafttreten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

#### **Bemerkungen:**

Das Inkrafttreten der Vorschriften über die Fahrerkarten und Unternehmenskarten wird mit 5. Mai 2005 festgelegt. Die Vorschriften über die Werkstattkarte können sofort mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft treten. Zur Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens können **Anträge auch bereits ab 5. Februar 2005** gestellt werden. Die Ausstellung der Karten erfolgt jedoch erst ab 5. Mai 2005.

### **32. § 136 Abs. 5 und 6 - redaktionelle Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 31. Dezember 2004

**Übergangsbestimmung:** --

#### **Bemerkungen:**

Auch hier erfolgt lediglich eine Verkürzung der Verweise auf die einschlägigen EU-Verordnungen.

### **Zu Artikel 2 - Änderung der 3. KFG-Novelle**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 31. Dezember 2004

**Übergangsbestimmung:** --

#### **Bemerkungen:**

Die Höhe des Organmandates für **Nichtverwendung des Sicherheitsgurtes** ist derzeit mit 21 Euro fixiert. Da leider viele Lenker und auch beförderte Personen den Sicherheitsgurt nicht verwenden, wird die Höhe des Organmandates für eine solche Übertretung auf **35 Euro** angehoben.

### **Zu Artikel 3 - Änderung des Arbeitszeitgesetzes:**

#### **1. Abschnittsüberschrift:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit Ablauf des Tages der Kundmachung, somit am 31. Dezember 2004

**Übergangsbestimmung:** --

#### **Bemerkungen:**

Mit der Neufassung der Überschrift soll lediglich das Verhältnis zwischen der Bestimmung des § 13 und dem Abschnitt 4 klargestellt werden.

#### **2. § 13 samt Überschrift - Anpassung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 5. Mai 2005

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

Die **Abs. 1 und 5** des § 13 entsprechen inhaltlich unverändert den bisherigen Abs. 1 und 2. Im Abs. 1 erfolgt jedoch überdies eine Klarstellung, dass auch der Abschnitt 3a grundsätzlich für Lenker gilt, sowie eine sprachliche Anpassung, die durch die Neuerlassung der §§ 17a und 17b nötig geworden ist.

Die Fundstellenzitierungen von europarechtlichen Vorschriften sind aufgrund der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit eines statischen Verweises in der Regel äußerst sperrige Wortgebilde, die den Lesefluss behindern. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der materiellrechtlichen Bestimmungen erfolgen daher alle für diesen Abschnitt notwendigen Fundstellenzitierungen bereits in den **Abs. 2 bis 4** dieses Einleitungsparagrafen. Ebenso ist dort eine genaue Abgrenzung zwischen den verschiedenen Typen von Kontrollgeräten vorgesehen.

### **3. § 15d - Abweichung, um Halteplatz zu erreichen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 5. Mai 2005

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

Die Möglichkeit einer Abweichung von den §§ 14 bis 15b zur Erreichbarkeit eines Halteplatzes (entspricht Art. 12 der Verordnung 3820/85) soll auch weiterhin gegeben sein, wenn es mit der Verkehrssicherheit vereinbar ist. Der EuGH hat überdies in der Rs. Bird (C-235/94) zu dieser Bestimmung festgestellt, dass nur an Fälle gedacht ist, in denen sich während der Fahrt unerwartet herausstellt, dass die genannten Bestimmungen nicht eingehalten werden können. Art und Grund dieser Abweichungen sind bisher (spätestens bei Erreichen des Parkplatzes) auf den Schaublättern, im Arbeitszeitplan oder in den Arbeitszeitaufzeichnungen zu vermerken. Dieser Vermerk soll in Hinkunft bei der Verwendung eines digitalen Kontrollgeräts auf dem Ausdruck erfolgen. Diese Vorgangsweise ergibt sich zwar nicht bereits aus den derzeitigen EU-Vorschriften, wird aber bei der geplanten Neuerlassung der Verordnung 3820/85 berücksichtigt werden.

### **4. § 17 Abs. 2 - Frist zur Aufbewahrung der Fahrtenbücher:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 5. Mai 2005

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

Die Frist zur Aufbewahrung der Fahrtenbücher muss aufgrund des Art. 9 lit. b der

Lenker-Richtlinie 2002/15/EG ebenfalls auf zwei Jahre verlängert werden. Näheres in den Erläuterungen zu § 17b AZG.

**5. § 17 Abs. 5 und 6 - Ausweitung auf digitales Kontrollgerät:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 5. Mai 2005

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

Hier wird lediglich klargestellt, dass von dieser Bestimmung in Hinkunft sowohl die bisher verwendeten analogen Kontrollgeräte, als auch die digitalen Kontrollgeräte erfasst sind.

**6. §§ 17a und 17b - Sonderregelungen für digitales Kontrollgerät:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 5. Mai 2005

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

**§ 17a - digitales Kontrollgerät:**

**Abs. 1** konkretisiert die in Art. 13 der Verordnung 3821/85 allgemein normierte Pflicht des Arbeitgebers zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und einwandfreien Verwendung des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarte. Um dies sicherzustellen ist vor allem eine ausreichende und nachweisliche Unterweisung des Lenkers während der Arbeitszeit notwendig, damit dieser auch tatsächlich in der Lage ist, das digitale Kontrollgerät korrekt zu bedienen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber diese selbst durchführt, er hat aber zumindest nachweislich sicher zu stellen, dass eine Unterweisung erfolgt. Neben der Unterweisung hat der Arbeitgeber aber auch alle sonst notwendigen Maßnahmen für das Funktionieren des Geräts zu treffen, so hat er dem Lenker vor allem eine Bedienungsanleitung des digitalen Kontrollgerätes mitzugeben. Zu den sonst notwendigen Maßnahmen zählen vor allem die in der Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen, wie etwa die sofortige Reparatur des Kontrollgeräts gemäß Art. 16 der Verordnung 3821/85 im Falle einer Betriebsstörung, darüber hinaus aber auch all jene Maßnahmen, die zwar nicht ausdrücklich erwähnt werden, aber dennoch das ordnungsgemäße Funktionieren ermöglichen.

Besonders wichtig aus der Sicht der Überwachung des ArbeitnehmerInnenschutzes ist vor allem, dass im Falle einer Kontrolle ordnungsgemäße Ausdrucke vom Kontrollgerät und von der Fahrerkarte vorgenommen werden können. Um diese Vorgabe nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung 3821/85 sicherzustellen, normiert das Gesetz eine ausdrückliche Verpflichtung des Arbeitgebers, den Lenkern ausreichend Papier für den Drucker zur

Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung korrespondiert mit der kraftfahrrechtlichen Bestimmung des § 102 Abs. 8 KFG.

Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz des ArbeitnehmerInnenschutzes und der ständigen VwGH-Judikatur zum „Kontrollsystem“ sowie in Übereinstimmung mit Art. 15 der Verordnung 3821/85 wird im letzten Satz des Abs. 1 schließlich noch normiert, dass der Arbeitgeber auch für die Einhaltung all jener kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen des Lenkers bezüglich des digitalen Kontrollgerätes verantwortlich ist, die im Kraftfahrgesetz oder in der Verordnung 3821/85 vorgesehen sind. Dazu zählen etwa die Pflicht zur ordnungsgemäßen Benutzerhandhabung gemäß § 102a Abs. 4 KFG, die Pflicht zur manuellen Eingabe gemäß § 102a Abs. 6 KFG bzw. Art. 15 Abs. 5a der Verordnung, oder die Verpflichtung zum Mitführen der Fahrerkarte gemäß § 102a Abs. 7 KFG bzw. Art. 15 Abs. 7 der Verordnung.

**Abs. 2** regelt die Verpflichtung zum regelmäßigen Herunterladen („Downloading“) der Daten vom Kontrollgerät und von der Fahrerkarte und die Übertragung auf einen anderen externen Datenträger. Die Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 über die technischen Spezifikationen zum Kontrollgerät (Randziffern 149ff. des Anhangs I B) sieht ausdrücklich vor, dass die technischen Möglichkeiten dazu vorhanden sein müssen. Die Mitgliedstaaten sind zwar derzeit nicht verpflichtet, dieses Herunterladen zwingend vorzuschreiben, für die Zwecke einer Betriebskontrolle, wie sie von den Arbeitsinspektoraten durchgeführt werden, ist ein solches Herunterladen jedoch unerlässlich. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass diese Verpflichtung in nächster Zukunft durch die Neuerlassung der Verordnung 3820/85 über die Harmonisierung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ohnehin eingeführt wird.

Weiters wird die Verpflichtung zur Erstellung von Sicherheitskopien vorgeschrieben. Damit soll verhindert werden, dass Daten verloren gehen. Es ist allerdings nicht erforderlich, dass der Arbeitgeber das Herunterladen und die Erstellung von Sicherheitskopien selbst durchführt. Kleinbetriebe, die nicht über die dafür notwendige EDV-Ausstattung verfügen, sind daher auch in Zukunft nicht gezwungen, sich eine EDV-Anlage anzuschaffen, sondern sie können dies entweder durch eigens darauf spezialisierte EDV-Dienstleistungsbetriebe oder durch eine entsprechend ausgerüstete Kfz-Werkstätte vornehmen lassen. Das Kraftfahrgesetz (§ 24 Abs. 4) sieht ausdrücklich vor, dass bei einem Austausch oder einer Reparatur eines digitalen Kontrollgerätes die dazu befugten Personen (in aller Regel handelt es sich dabei um ermächtigte Kfz-Werkstätten) alle Daten vom Kontrollgerät herunterzuladen und zu speichern und auf Verlangen dem Zulassungsbesitzer zur Verfügung zu stellen haben.

Um Manipulationen beim Herunterladen zu verhindern ist schließlich noch vorgesehen, dass die übertragenen Daten mit einer elektronischen Signatur gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 1360/2002 versehen sein müssen.

Das Herunterladen hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind. Abs. 3 legt die entsprechenden Fristen und Zeitpunkte fest.

Für das Herunterladen vom Kontrollgerät (Z 1) sind folgende Zeitpunkte vorgesehen:

- lit. a: die Daten vom Kontrollgerät sind grundsätzlich spätestens alle drei Monate herunter zu laden. Art. 14 Abs. 5 letzter Satz der Verordnung 3821/85/EG sieht jedoch auch die Verpflichtung der Mitgliedstaaten vor, sicherzustellen, dass die Kontrolle der Daten nicht etwa durch eine Weiterveräußerung oder Stilllegung des Kontrollgerätes bzw. des Fahrzeugs vereitelt wird.
- lit. b: die Daten sind zusätzlich unmittelbar vor einem Inhaberwechsel herunter zu laden. Das wird in der Regel der Zeitpunkt der Abmeldung gemäß § 43 KFG sein.
- lit. c: im Falle der Aufhebung der Zulassung eines Fahrzeugs gemäß § 44 KFG hat das Herunterladen zu erfolgen, sobald der Arbeitgeber davon Kenntnis erlangt hat.
- lit. d: in den Fällen einer Überlassung (z.B. kurzfristige Vermietung) ist unmittelbar vor diesem Zeitpunkt herunterzuladen. Üblicherweise wird dies daher zum Zeitpunkt der Übergabe der Fahrzeugpapiere und des Fahrzeugschlüssels erfolgen.
- lit. e: für den Fall eines Austausches des Kontrollgerätes hat das Herunterladen unmittelbar vor dem Austausch zu erfolgen.
- lit. f: im Falle des Defekts einer Fahrerkarte vom Kontrollgerät herunterzuladen, sobald davon Kenntnis erlangt wurde.

Für das Herunterladen von der Fahrerkarte (Z 2) sind folgende Zeitpunkte vorgesehen:

- lit. a: die Daten von der Fahrerkarte sind grundsätzlich spätestens alle 28 Tage herunter zu laden. Diese Frist ergibt sich aus den Vorgaben der EU-Verordnung. Bei mehrwöchigen Fahrten im Ausland, die über diese Frist hinaus andauern, muss dem Fahrer das entsprechende technische Gerät zur Verfügung gestellt werden (Laptop, GSM-Handy), damit dieser das Herunterladen selbst vornehmen kann.
- lit. b: unmittelbar vor Beginn und vor Ende der Beschäftigung. Das Herunterladen vor Antritt der Beschäftigung soll es dem Arbeitgeber (insbesondere einem Beschäftigten im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung) ermöglichen, zu kontrollieren, in welchem Ausmaß ein Lenker in den letzten Wochen vor dem Antritt der Beschäftigung tätig war. Diese Vorschrift liegt somit vor allem im Interesse des Arbeitgebers, denn sie erleichtert ihm vor allem das Einhalten des § 2 Abs. 2 AZG, wonach die Arbeitszeiten bei mehreren Arbeitgebern zusammenzurechnen sind. Steht das Ende des Beschäftigungsverhältnisses unmittelbar bevor, ist ebenfalls herunterzuladen, damit die Daten des Lenkers im

Betrieb bleiben, was aber gleichzeitig auch eine Beurteilung der allenfalls noch zustehenden Ansprüche erleichtert.

- **lit. c:** die Daten sind schließlich noch unmittelbar vor dem Ablauf der Gültigkeit einer Fahrerkarte herunterzuladen.

**Abs. 4** verpflichtet den Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Wiedergabe der herunter geladenen und gespeicherten Daten jederzeit möglich sein muss und erfüllt damit die ebenfalls in Art. 14 Abs. 5 letzter Satz der Verordnung 3821/85/EG vorgesehene Verpflichtung der Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die gespeicherten Daten unter der Garantie der Sicherheit und Richtigkeit zugänglich gemacht werden können. Diese Wiedergabe hat grundsätzlich in elektronischer Form zu erfolgen, auf Verlangen ist aber auch ein Ausdruck der Daten vorzunehmen. Aber auch für die Wiedergabe dieser elektronischen Daten ist es nicht unbedingt erforderlich, dass der Arbeitgeber selbst über eine EDV-Anlage verfügt. Er hat nur die Lesbarkeit zu garantieren.

Zur leichten Überprüfbarkeit durch die Arbeitsinspektorate ist gleichzeitig festgelegt, dass diese Daten vollständig, geordnet, inhaltsgleich und authentisch zu sein haben. Das Erfordernis der Authentizität ist eine Vorgabe des Anhangs I B und soll sicherstellen, dass es zu keinen Manipulationen kommt. Werden die Daten in einer Art und Weise gespeichert, dass sie zunächst nicht lesbar sind, muss die Lesbarkeit auf Kosten des Arbeitgebers hergestellt werden.

#### **§ 17b -Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht:**

Gemäß Art. 14 Abs. 5 der Verordnung 3821/85 haben die Daten aus dem digitalen Kontrollgerät mindestens 365 Tage gespeichert zu bleiben und sind zu Kontrollzwecken zugänglich zu machen. § 17b legt daher fest, dass alle Aufzeichnungen dem Arbeitsinspektorat lückenlos und geordnet nach Lenker und Datum zur Verfügung zu stellen sind. Die Arbeitsinspektorate sind daher zur Einsichtnahme berechtigt und eine Verweigerung wäre nach den §§ 8 und 24 Arbeitsinspektionsgesetz strafbar.

Art. 9 lit. b der Lenker-Richtlinie 2002/15/EG legt jedoch darüber hinaus fest, dass über Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben, Buch zu führen ist und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren sind. Die Umsetzung dieser Richtlinie hat bis spätestens 23. März 2005 zu erfolgen. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten aufgrund mehrfacher Novellierungen derselben Regelung und zur Erleichterung der Kontrolle durch die Arbeitsinspektorate wird diese Umsetzung bereits im Zusammenhang mit der Einführung des digitalen Kontrollgeräts vorgenommen. Dies stellt keine zusätzliche Belastung für die Arbeitgeber dar, weil es sich dabei in der Regel um Unterlagen handelt, deren Aufbewahrung nach anderen Rechtsvorschriften ohnehin einer wesentlich längeren Frist unterliegen (z.B. die siebenjährigen Fristen nach HGB

oder BAO). Erfolgt eine Durchrechnung der Arbeitszeit, beginnt die Frist erst nach dem Ende der Durchrechnung zu laufen.

Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren soll künftig für alle Aufzeichnungen eines Lenkers gelten, also neben den Daten von der Fahrerkarte auch für Ausdrucke vom Kontrollgerät, Schaublätter, Arbeitszeitpläne, Fahrtenbücher sowie auch für alle sonstigen Arbeitszeitaufzeichnungen. Dies ist ganz besonders am Beginn der Einführung des digitalen Kontrollgeräts von großer Bedeutung, weil der Großteil der Arbeitnehmer zunächst nicht ausschließlich als Lenker auf Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät, sondern auf mehreren Fahrzeugtypen beschäftigt sein wird. Im Sinne einer kontinuierlichen und lückenlosen Dokumentation der Arbeits- und Lenkzeiten ist es zur Umsetzung der Richtlinie außerdem unbedingt erforderlich, bei einer gemischten Verwendung eines Arbeitnehmers als Lenker und Nichtlenker auch die Aufzeichnungen über alle sonstigen Arbeitszeiten einzubeziehen. Die Bestimmung des § 17b ist daher als *lex specialis* zu § 26 Abs. 1 konzipiert. Eine Verletzung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten ist nach § 28 Abs. 1b Z 5 strafbar.

#### **7. § 28 Abs. 1b - Strafbestimmung:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

Inkrafttreten: mit 5. Mai 2005

Übergangsbestimmung: --

Bemerkungen:

Die Strafbestimmung bezüglich der Kontrollgeräte wird gänzlich neu gefasst.

Die **Z 1** wird entsprechend der VwGH-Judikatur insoweit ergänzt, dass nunmehr auch Verstöße gegen Art. 15 der Verordnung 3820/85 betreffend die Verpflichtung zur gesetzeskonformen Planung der Arbeitszeiten bzw. zur regelmäßigen Überprüfung der Lenker auf Einhaltung der Verordnungen 3820/85 und 3821/85 verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden. Dies erscheint gerade im Hinblick auf die Einführung des digitalen Kontrollgeräts von besonderer Bedeutung, weil dem Arbeitgeber die Überprüfung seiner Lenker ohnehin deutlich erleichtert wird.

Die **Z 2** bleibt unverändert, während die **Z 3** die korrespondierenden Strafbestimmungen für Verstöße bei der Verwendung eines digitalen Kontrollgeräts oder dessen Ausdrucke bzw. bei der Verwendung der Fahrerkarte enthält.

Die **Z 4 und 5** sanktionieren schließlich die Verstöße gegen die im § 17a festgelegten Pflichten betreffend das digitale Kontrollgerät sowie Verstöße gegen die im § 17b festgelegten Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für alle Lenkeraufzeichnungen.

#### **8. § 28 Abs. 3 - Entfall der Unterscheidung in nationalen und internationalen Straßenverkehr:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 5. Mai 2005

**Übergangsbestimmung:** --

**Bemerkungen:**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die bisher getroffene Unterscheidung in nationalen und internationalen Straßenverkehr im Abs. 3 entfallen.

**9. § 33 Abs. 1r - Inkrafttreten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Bemerkungen:**

Siehe die Erläuterungen im Artikel 1 zu § 135 KFG.

**Zu Artikel 4 - Änderung des Arbeitsruhegesetzes:**

**1. § 22c - Abweichungen:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Inkrafttreten:** mit 5. Mai 2005

**Übergangsbestimmung:** --

**Bemerkungen:**

Siehe die Erläuterungen zum § 15d AZG.

**2. § 33 Abs. 1k - Inkrafttreten:**

Text: siehe beiliegendes Bundesgesetzblatt

**Bemerkungen:**

Siehe die Erläuterungen zum § 33 Abs. 1r AZG.

**Teil 2:**  
**Gesetzestext**  
(BGBl. Teil I Nr. 175/2004)

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004 Ausgegeben am 30. Dezember 2004 Teil I

175. Bundesgesetz: Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 (25. KFG-Novelle), der  
3. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, des Arbeitszeitgesetzes und des  
Arbeitsruhegesetzes

(NR: GP XXII RV 682 AB 752 S. 90. BR: AB 7200 S. 717.)

175. Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (25. KFG-Novelle), die  
3. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert  
werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

25. KFG-Novelle

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz  
BGBl. I

Nr. 107/2004 , wird wie folgt geändert:

*1. § 2 Abs. 1 Z 45 lautet:*

.45. unteilbare Ladung eine Ladung, die für die Zwecke der Beförderungen auf der  
Straße nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder Schadensrisiken in zwei oder  
mehr Einzelladungen geteilt werden kann und die auf Grund ihrer Abmessungen oder  
Massen nicht von einem Fahrzeug, das in jeder Hinsicht den Vorschriften dieses  
Bundesgesetzes entspricht, befördert werden kann; als unteilbar gelten auch

a) zu einer unteilbaren Ladung gehörende Ballastgewichte und Zubehör, sofern dieses 10  
% des Gewichtes der unteilbaren Ladung nicht überschreitet,

b) das Ballastgewicht von Kränen;

*2. § 6 Abs. 6 lautet:*

.(6) Kraftwagen der Klassen M3 und N3 mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25  
km/h sowie von solchen Fahrzeugen abgeleitete Gelenkkraftfahrzeuge,  
Spezialkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen müssen außer den im Abs. 1  
angeführten Bremsanlagen eine Einrichtung aufweisen, mit der die Geschwindigkeit  
des Fahrzeuges ohne Verwendung der Betriebs-, der Hilfs- oder der  
Feststellbremsanlage, jedoch nicht bis zum Stillstand des Fahrzeuges, verringert  
werden kann (Verlangsameranlage)..

*2a. In § 20 Abs. 7, § 31 Abs. 2, § 56 Abs. 1a, § 57 Abs. 2, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 2b, der  
Überschrift des*

*§ 131, § 131 Abs. 1 und § 131 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge .Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge.*

*durch die Wortfolge .Bundesanstalt für Verkehr. ersetzt.*

*3. § 24 Abs. 2a und 2b lauten:*

*.(2a) Absatz 2 gilt nicht, wenn das Fahrzeug mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüstet ist. Von der Anwendung dieser Verordnung sind gemäß Artikel 3 Abs. 2 der zitierten Verordnung land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen ausgenommen.*

*(2b) Über Anträge auf eine EG-Bauartgenehmigung für ein Kontrollgerät- oder ein Schaublatt- oder ein Kontrollgerätekartensmuster gemäß Artikel 4 ff der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 entscheidet in*

*Österreich der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie..*

2 von 14 BGBl. I . Ausgegeben am 30. Dezember 2004 . Nr. 175

*4. § 24 Abs. 4 lautet:*

*.(4) Der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein muss, hat den Fahrtschreiber und dessen Antriebseinrichtung (Fahrtschreiberanlage) nach jedem Einbau und jeder Reparatur dieser Anlage und nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeuges, sonst mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung, durch einen gemäß § 125 bestellten Sachverständigen, durch die Bundesanstalt für Verkehr oder durch einen hiezu gemäß Abs. 5 Ermächtigten prüfen zu lassen, ob Einbau, Zustand, Messgenauigkeit und Arbeitsweise der Fahrtschreiberanlage die richtige Wirkung des Fahrtschreibers ergeben. Diese Verpflichtung gilt ebenso für den Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüstet ist (Anhang I Kapitel VI und Anhang I B Kapitel VI der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85). Beim Austausch oder der Reparatur eines digitalen Kontrollgerätes sind alle Daten des Kontrollgerätes von einem gemäß Abs. 5 Ermächtigten zu speichern und mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Die gespeicherten Daten sind auf Verlangen dem Zulassungsbesitzer oder dem Arbeitgeber des Lenkers, dessen Daten gespeichert sind, zur Verfügung zu stellen und dürfen ohne behördliche Anordnung nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Überprüfung der Fahrtschreiberanlage/des Kontrollgerätes ist bei einer Überprüfung (§ 56) oder Begutachtung (§ 57a) des Fahrzeuges vorzulegen. § 57 Abs. 9 und § 57a*

*Abs. 1b gelten sinngemäß..*

*5. § 24 Abs. 7 lautet:*

*.(7) Hinsichtlich des Einbaues, der Plombierung und der Prüfung des Kontrollgerätes gelten unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6. Erteilte Ermächtigungen zum Einbau und zur Prüfung von Fahrtschreibern gelten auch*

für Einbau und Prüfung von analogen Kontrollgeräten. Aufrechte Ermächtigungen für Einbau und Prüfung von analogen Kontrollgeräten gelten auch für Einbau und Prüfung von digitalen Kontrollgeräten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, sofern die ermächtigte Stelle über geeignetes, für das digitale Kontrollgerät geschulte Personal und die erforderlichen Einrichtungen zur Prüfung des digitalen Kontrollgerätes verfügt und das Vorliegen dieser Voraussetzungen vom Landeshauptmann auf Antrag festgestellt worden ist. Der Landeshauptmann hat den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über solche Feststellungen unverzüglich durch Übermittlung einer Bescheidausfertigung zu informieren..

*6. Nach § 24 Abs. 7 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:*

.(8) Die für Einbau und Prüfung des digitalen Kontrollgerätes erforderlichen Werkstattkarten sind von den ermächtigten Stellen für die geeigneten Personen beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie unter Anschluss des Feststellungsbescheides des Landeshauptmannes gemäß Abs. 7 zu beantragen. In diesem Verfahren hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die unter Randnummer 175 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu erfassen und über eine gesicherte Datenverbindung an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten (§ 102b) weiterzuleiten. Für die Ausstellung der Werkstattkarte ist ein Kostenersatz an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu entrichten. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erteilt der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH den Auftrag zur Ausstellung der Werkstattkarte. Die zur Erlangung der Werkstattkarte erforderlichen schriftlichen Eingaben und die Ausstellung der Werkstattkarte sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat durch Verordnung die Höhe des Kostenersatzes festzulegen. Werkstattkarten sind auf Antrag der jeweils zuständigen Stelle vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch für die geeigneten Personen in den Landesprüfstellen und in der Bundesanstalt für Verkehr auszustellen.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat den jeweils zuständigen Landeshauptmann über die Ausstellung von Werkstattkarten unverzüglich zu informieren.

(9) Die Werkstattkarte darf durch die geeigneten Personen nicht missbräuchlich verwendet werden.

Der Ermächtigte hat sicherzustellen, dass die Werkstattkarte nicht missbräuchlich oder durch andere als den Inhaber der Werkstattkarte verwendet wird. Der Ermächtigte und der Inhaber der Werkstattkarte haben sicherzustellen, dass der PIN-Code der Werkstattkarte mit der erforderlichen Sorgfalt geheim gehalten wird. Die Werkstattkarte ist innerhalb der Betriebsstätte sicher aufzubewahren und darf außerhalb der Betriebsstätte nur zum ordnungsgemäßen Gebrauch mitgeführt werden. Der

Diebstahl oder Verlust der Werkstattkarte oder das Bekanntwerden des PIN-Codes ist unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und dem Landeshauptmann anzuzeigen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat diesen Sachverhalt unverzüglich an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten zu übermitteln. Bei Bekanntwerden des PIN-Codes hat der Ermächtigte die Werkstattkarte unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ohne Anspruch auf Entschädigung abzuliefern und diesen Sachverhalt unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen.

(10) Ist die Ausstellung der Werkstattkarte erfolgt, ohne dass die Voraussetzungen für die Ausstellung vorliegen, ist eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen oder wurde die Ermächtigung vom Landeshauptmann widerrufen (Abs. 5), ist die Werkstattkarte unverzüglich vom Landeshauptmann ohne Anspruch auf Entschädigung für den Inhaber einzuziehen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu übermitteln. Scheidet die geeignete Person, auf deren Namen die Karte ausgestellt ist, aus der ermächtigten Stelle aus, ist die Werkstattkarte vom Ermächtigten unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ohne Anspruch auf Entschädigung abzuliefern. Bei Änderungen für die Ausstellung der Werkstattkarte maßgebender Daten, die auf der Werkstattkarte aufgedruckt oder gespeichert sind, ist die Werkstattkarte vom Ermächtigten unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ohne Anspruch auf Entschädigung zu übermitteln. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat bei der betreffenden ermächtigten Stelle im zentralen Register für Kontrollgerätekarten einzutragen, welche Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen und ob die Werkstattkarte bereits abgeliefert wurde. Vor der Übermittlung an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sind alle auf der Werkstattkarte gespeicherten Daten auf einem externen Datenträger zu sichern, mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und bei Bedarf den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen..

*7. § 24a Abs. 2 lit. c lautet:*

.c) Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung von Feuerwehren bestimmt sind, sowie Kraftfahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d oder § 20 Abs. 5 Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht angebracht sein dürfen,.

*7a. In § 57a Abs. 1a entfällt die Wortfolge .oder der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge..*

*8. In § 62 Abs. 1 wird der Ausdruck .Multilateralen Garantieabkommens zwischen den Nationalen Versicherungsbüros vom 15. März 1991 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 177, Seite 27). durch den Ausdruck .Übereinkommens zwischen den nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedstaaten des Europäischen*

Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten vom 30. Mai 2002, ABI. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S 23, . ersetzt.

9. In § 62 Abs. 2 entfällt zweimal die Wortfolge .beim Zollamt..

10. In § 62 Abs. 3 wird der Ausdruck .Multilaterale Garantieabkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros vom 15. März 1991 (ABI. Nr. L 177 vom 5. Juli 1991, S 27). durch den Ausdruck .in Abs. 1 genannte Übereinkommen. ersetzt.

11. In § 62 Abs. 8 entfällt die Wortfolge .dem Zollamt.. 12. Nach § 99 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

.(1a) Beim Befahren eines Tunnels ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 über das Verwenden des Fernlichtes und des Abs. 5 über das Verwenden des Nebellichtes stets Abblendlicht zu verwenden..

13. § 102 Abs. 1 lautet:

.(1) Der Kraftfahrzeuglenker darf ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht. Lenker von Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, dass der Wegstreckemesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und dass im Fahrtschreiber ein geeignetes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist; es darf pro Person und pro Einsatzzeit im Sinne des § 16 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, nur ein Schaublatt im Fahrtschreiber eingelegt sein, in das der Name des Lenkers einzutragen ist; die Schaublätter der laufenden Woche sowie in jedem Fall das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist, sind mitzuführen; die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht diesen das Schaublatt des Fahrtschreibers oder des Kontrollgerätes gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie die mitgeführten Schaublätter auszuhändigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen. Ist das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, so gelten die Bestimmungen des § 102a..

14. In § 102 Abs. 5 lit. f entfällt die Wortfolge .oder den Nachweis über eine erteilte Ausnahme..

15. § 102 Abs. 11a lautet:

.(11a) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht haben die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 hinsichtlich des Mindestalters und der Lenk- und Ruhezeiten (Artikel 5 ff) sowie des Europäischen

Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl.

Nr. 203/1993, zu kontrollieren. Zur Feststellung einer Überschreitung der höchstzulässigen Lenkzeit oder

Unterschreitung der vorgeschriebenen Ruhezeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter vom

Fahrtschreiber oder vom Kontrollgerät sowie Aufzeichnungen oder Ausdrucke von der Fahrerkarte oder des digitalen Kontrollgerätes herangezogen werden. Die Organe der Arbeitsinspektion haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht im Falle gemeinsamer Kontrollen nach Möglichkeit zu unterstützen..

*16. § 102 Abs. 11c und 11d lauten:*

.(11c) Wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht eine Übertretung der Bestimmungen über das Mindestalter, die Lenk- und Ruhezeiten, die Schaublattführung oder über die Fahrerkarte durch einen Lenker festgestellt, der in einem Dienstverhältnis steht (unselbständiger Lenker), so haben sie hievon das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen. In der Verständigung sind der Name des Lenkers, das Kennzeichen des Fahrzeuges, Zeit und Ort der Tatbegehung sowie der Name des Arbeitgebers anzugeben.

(11d) Auf Fahrten, für die das Europäische Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975, in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, gilt, bestimmen sich das Mindestalter sowie die Lenk- und Ruhezeiten nach Maßgabe der Verordnung (EWG) 3820/85..

*17. § 102 Abs. 12 lit. i bis k lauten:*

.i) des § 102 Abs. 1 dritter Satz, wenn die erforderlichen Schaublätter nicht mitgeführt, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt oder ausgehändigt werden oder des § 102a Abs. 3 bis 8,

j) der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 hinsichtlich der Vorschriften über die Benutzung des Schaublattes oder der Fahrerkarte (Art. 13 ff),

k) der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 hinsichtlich der Vorschriften über das Mindestalter, die zulässige Lenkzeit, einzulegende Unterbrechung und Einhaltung der erforderlichen Ruhezeit

(Art. 5 bis 9)..

*18. § 102 Abs. 13 entfällt.*

*19. Nach § 102 werden folgende §§ 102a, 102b, 102c und 102d samt Überschriften eingefügt:*

**.Fahrerkarte**

**§ 102a.** (1) Jede Person mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, die Inhaber einer Lenkberechtigung ist, die zum Lenken eines Kraftfahrzeuges berechtigt, das unter den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fällt, kann die Fahrerkarte bei einer gemäß § 102d Abs. 1 hierfür ermächtigten Einrichtung beantragen. Der Antrag darf

auch während eines Entzuges der Lenkberechtigung gestellt werden. Ein Antrag, ausgenommen bei Ersatz oder Erneuerung der Karte, darf aber nicht gestellt werden, wenn der Betreffende bereits Inhaber einer Fahrerkarte ist. Dem Antrag sind die entsprechenden, anspruchsbegründenden Unterlagen beizufügen. Für die Ausstellung der Fahrerkarte ist ein Kostenersatz zu entrichten. Die zur Erlangung der Fahrerkarte erforderlichen schriftlichen Eingaben und die Ausstellung der Fahrerkarte sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, sondern in einem Nicht-EU/EWR Staat können unter den oben genannten Voraussetzungen die Ausstellung einer Fahrerkarte beantragen, wenn sie ein rechtmäßiges Beschäftigungsverhältnis in Österreich nachweisen.

(2) Aufgrund eines Antrages gemäß Abs. 1 hat die gemäß § 102d Abs. 1 ermächtigte Einrichtung die unter Randnummer 175 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu erfassen und über eine gesicherte Datenverbindung an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten (§ 102b) weiterzuleiten. Die ermächtigte Einrichtung hat zu prüfen, ob alle Voraussetzungen zur Ausstellung der Fahrerkarte vorliegen, insbesondere, ob für die betreffende Person nicht bereits eine Fahrerkarte ausgestellt worden ist und ob die Daten im Antrag korrekt sind. Zu diesem Zweck hat eine Anfrage an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten und von diesem an das von der Europäischen Kommission für Zwecke solcher Auskunftserteilungen eingerichtete Informationssystem, in dem die nationalen Register der einzelnen Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind, zu erfolgen. Die gemäß § 102d Abs. 1 ermächtigte Einrichtung ist zum Zweck der Prüfung eines Antrages und zum Zweck der Datenerfassung befugt, die im Zentralen Führerscheinregister gespeicherten Daten hinsichtlich Führerscheinnummer, Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht bezüglich des Antragstellers sowie im Zentralen Melderegister gespeicherten Daten bezüglich Hauptwohnsitz des Antragstellers einzusehen, und diese Daten für die Zwecke der Kartenausstellung zu verwenden. Sind alle Voraussetzungen zur Ausstellung der Fahrerkarte erfüllt und wurde der Kostenersatz für die Karte bezahlt, hat die gemäß § 102d Abs. 1 ermächtigte Einrichtung im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH den Auftrag zur Ausstellung der Fahrerkarte zu erteilen. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte nicht vollinhaltlich stattgegeben, ist § 102d Abs. 7 anzuwenden. (3) Die Daten des Antrages auf Ausstellung einer Fahrerkarte sind auch dann an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten weiterzuleiten, wenn dem Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte nicht vollinhaltlich stattgegeben, oder dieser zurückgezogen wird. In diesem Fall sind zusätzlich die Gründe dafür in Schlagworten festzuhalten und dem zentralen Register für Kontrollgerätekarten zu übermitteln. Fällt die Voraussetzung des Abs. 1 letzter Satz (rechtmäßiges Beschäftigungsverhältnis) nach Ausstellung der Fahrerkarte weg, so dürfen diese Personen ihre Fahrerkarte nicht mehr benutzen und müssen diese unverzüglich bei einer gemäß § 102d Abs. 1 ermächtigten Einrichtung

abgeben. Die ermächtigte Einrichtung hat das im Register entsprechend zu vermerken und die Karte dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu übermitteln. Ist die Ausstellung der Fahrerkarte erfolgt, ohne dass die Voraussetzungen für die Antragstellung vorliegen, ist eine andere als im dritten Satz genannte Voraussetzung nachträglich weggefallen, wird die Fahrerkarte missbräuchlich durch eine andere Person als die, für die sie ausgestellt worden ist, verwendet, oder wird sie entgegen der Verpflichtung im dritten Satz nicht zurückgegeben, ist die Fahrerkarte unverzüglich von der Behörde oder den ihr zur Verfügung stehenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht ohne Anspruch auf Entschädigung einzuziehen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie abzuliefern. In diesem Fall hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bei der betreffenden Person im zentralen Register für Kontrollgerätekarten einzutragen, welche Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen und ob die Fahrerkarte bereits abgeliefert wurde.

(4) Lenker von Kraftfahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüstet sind, haben sich bei der Bedienung des Kontrollgerätes an die Bedienungsanleitung des Kontrollgerätes zu halten. Sie haben dafür zu sorgen, dass das Kontrollgerät auf Fahrten in Betrieb ist und dass ihre Fahrerkarte im Kontrollgerät verwendet wird. Die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht die in der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen Ausdrucke, die Fahrerkarte und die mitgeführten Schaublätter der laufenden Woche sowie das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem sie gefahren sind, falls sie in dieser Zeit ein Fahrzeug gelenkt haben, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist, auszuhändigen. Hierüber ist dem Lenker eine Bestätigung auszustellen.

(5) Wenn die Fahrerkarte beschädigt ist, Fehlfunktionen aufweist oder sich nicht im Besitz des Lenkers befindet, hat der Lenker

1. zu Beginn seiner Fahrt die Angaben zu dem von ihm verwendeten Fahrzeug auszudrucken und

auf diesem Ausdruck

a) die Angaben einzutragen, anhand derer er identifiziert werden kann (Name, Nummer der Fahrerkarte oder des Führerscheins) und zu unterschreiben, sowie

b) die in Art. 15 Abs. 3 zweiter Gedankenstrich lit. b, c und d der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 genannten Zeiten einzutragen,

2. am Ende seiner Fahrt die Angaben gemäß Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, zu machen.

(6) Wenn der Lenker sich nicht im Fahrzeug aufhält und nicht in der Lage ist, das in das Fahrzeugeingebaute Gerät zu betätigen, müssen die in Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 genannten Zeiträume vor Wiederinbetriebnahme des Fahrzeuges

1. von Hand, durch automatische Aufzeichnung oder auf andere Weise lesbar und ohne vermeidbare Beschmutzung des Schaublattes eingetragen werden, wenn das Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist, oder

2. mittels der manuellen Eingabevorrichtung des Kontrollgerätes auf der Fahrerkarte eingetragen werden, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist.

(7) Der Lenker hat zu Kontrollzwecken die durch Zeitablauf ungültig gewordene Fahrerkarte mindestens sieben Tage nach Ablauf der Gültigkeit sowie die erforderlichen Schaublätter im Fahrzeug mitzuführen.

(8) Die Lenker haben vor Antritt der Fahrt mit in Österreich zugelassenen Fahrzeugen die Lenkeraktivitäten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Anhang I B Kapitel III Punkt 6.2., manuell einzugeben. Die Lenker haben ausreichend geeignetes Papier zum Ausdruck der entsprechenden Daten mitzuführen.

(9) Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sind die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Antragstellung, insbesondere hinsichtlich der zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben erforderlichen Unterlagen, der Anwendung eines vereinfachten Verfahrens bei der Erneuerung oder Ersetzung der Karte, wenn bereits alle erforderlichen Daten im zentralen Register für Kontrollgerätekarten vorhanden sind, der Verwendung eines Formblattes oder des Nachweises des rechtmäßigen Beschäftigungsverhältnisses sowie die Höhe des Kostenersatzes für die Ausstellung der Fahrerkarte festzusetzen.

### **Zentrales Register für Kontrollgerätekarten**

§ 102b. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat über die ausgestellten Kontrollgerätekarten bei der Bundesrechenzentrum GmbH ein automationsunterstütztes zentrales Register für Kontrollgerätekarten im Sinne des Abschnitts IV des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 zu führen. Im Register werden die im Inland ausgestellten Werkstattkarten, Fahrerkarten, Unternehmenskarten und Kontrollkarten erfasst. Das Register wird zur Speicherung von Daten geführt, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Karten einer Werkstätte (§ 24 Abs. 8), einem Lenker, einem Unternehmen oder einer Kontrollstelle (§ 123a) ausgestellt wurden und welche Karten abhanden gekommen (durch Verlust oder Diebstahl) oder beschädigt (durch körperliche Beschädigung oder Fehlfunktion) sind. Weiters ist in diesem Register auch zu erfassen, welche Kontrollgerätekarten aus welchen Gründen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie abgeliefert wurden und aus welchen Gründen dem Antrag auf Ausstellung einer Kontrollgerätekarte nicht stattgegeben werden konnte oder warum der Antrag zurückgezogen wurde.

(2) Die gemäß § 102d Abs. 1 ermächtigten Einrichtungen und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie haben die zur Ausstellung von Werkstattkarten,

Fahrerkarten, Unternehmenskarten und Kontrollkarten erforderlichen Daten online über eine gesicherte Datenverbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH zu übermitteln.

(3) In das Kartenregister sind einzutragen:

1. über Werkstattkarten:

- a) Inhaber der Ermächtigung gemäß § 24 KFG 1967,
- b) Familienname, Vorname und Geburtsdatum der Person auf welche die Karte ausgestellt wurde,
- c) Plombierungszeichennummer,
- d) Werkstattkartennummer,
- e) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit der Werkstattkarte,
- f) ausstellende Einrichtung,
- g) bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit die Werkstattkartennummern der gestohlenen, verlorenen, zurückgegebenen, entzogenen oder defekten Werkstattkarten,
- h) der Grund für die Entziehung der Werkstattkarte oder der Ablehnung oder der Zurückziehung des Antrags auf Ausstellung einer Werkstattkarte (in Schlagworten);

2. über Fahrerkarten:

- a) Familienname, Vorname, sonstige zur eindeutigen Identifikation notwendige Angaben wie Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht und allfällige bereichsspezifische Personenkennzeichen gemäß § 9 E-GovG,
- b) Fahrerkartennummer,
- c) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit der Fahrerkarte,
- d) ausstellende Einrichtung,
- e) Führerscheinnummer, inländische Ausstellungsbehörde, Ausgabestaat,
- f) bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit die Fahrerkartennummern der gestohlenen, verlorenen, zurückgegebenen, entzogenen oder defekten Fahrerkarten,
- g) der Grund für die Entziehung der Fahrerkarte oder der Ablehnung oder der Zurückziehung des Antrags auf Ausstellung einer Fahrerkarte (in Schlagworten);

3. über Unternehmenskarten:

- a) Name des Unternehmens sowie Anschrift,
- b) Unternehmenskartennummer,
- c) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit der Unternehmenskarte,
- d) ausstellende Einrichtung,
- e) bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit die Unternehmenskartennummern der gestohlenen, verlorenen, zurückgegebenen, entzogenen oder defekten Unternehmenskarten,
- f) der Grund für die Entziehung der Unternehmenskarte oder der Ablehnung oder der Zurückziehung des Antrags auf Ausstellung einer Unternehmenskarte (in Schlagworten);

4. über Kontrollkarten:

- a) Name der Behörde sowie Anschrift,

- b) Kontrollkartennummer,
- c) Tag des Beginns und des Ablaufs der Gültigkeit der Kontrollkarte,
- d) die Nummern der gestohlenen, verlorenen, zurückgegebenen und defekten Kontrollkarten.

(4) Die gemäß § 102d Abs. 1 ermächtigten Einrichtungen und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie können auf die jeweils in Betracht kommenden Daten zugreifen und diese verwenden.

(5) Alle Unterlagen über den Kartenbesitzer sind fünf Jahre nach Mitteilung über dessen Ableben, spätestens jedoch 60 Jahre nach Erteilung der ersten Karte zu vernichten und die Löschung der entsprechenden Daten im zentralen Register für Kontrollgerätekarten zu veranlassen.

(6) Auskünfte aus dem Register sind im Wege der Datenfernverarbeitung zu erteilen:

1. den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, soweit sie diese für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen und
2. den zuständigen Behörden anderer Staaten, sofern sich eine solche Verpflichtung aus diesem Bundesgesetz, aus unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht oder anderen zwischenstaatlichen Abkommen ergibt.

(7) Die gemäß § 102d Abs. 1 ermächtigten Einrichtungen und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie sind ermächtigt, die personenbezogenen Daten, die zur Ausstellung der Kontrollgerätekarten benötigt werden, automationsunterstützt zu verarbeiten. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie können die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Speicherung der Verfahrensdaten festgelegt werden.

### **Zertifizierungsstelle**

§ 102c. Die Bundesrechenzentrum GmbH übernimmt die Aufgaben der österreichischen Zertifizierungsstelle gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Anhang I B Anlage 11 Z 3.

### **Ausstellung von Kontrollgerätekarten durch ermächtigte Einrichtungen**

§ 102d. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat auf Antrag geeignete Einrichtungen, die die im Abs. 2 genannten Anforderungen erfüllen, zu ermächtigen, Anträge auf Ausstellung einer Fahrerkarte oder einer Unternehmenskarte entgegenzunehmen und zu prüfen, die erforderlichen Daten zu erfassen und an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten weiterzuleiten, die Kostenersätze einzuheben und bei Vorliegen der Voraussetzungen den Produktionsauftrag zur Ausstellung der Karten zu erteilen.

(2) Eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller:

1. bereits im Verkehrsbereich tätig ist,
2. über Erfahrung mit der Prüfung und Ausstellung kraftfahrrechtlicher Dokumente verfügt,
3. hinreichend über vertrauenswürdigen, besonders geschultes Personal verfügt,
4. über die erforderlichen apparativen Einrichtungen und Datenleitungen verfügt,

5. bundesweit über ein entsprechendes Netz an Niederlassungen verfügt und
6. die dauerhafte Erfüllung dieser Aufgaben sicherstellen kann.

Für die Ermächtigung ist eine Abgabe in der Höhe von 500 Euro zu entrichten. Die ermächtigte Einrichtung hat Veränderungen hinsichtlich ihres Personals, ihrer Geschäftsstellen und ihrer Einrichtungen, soweit sie Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung waren, unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen.

(3) Die ermächtigte Einrichtung hat sicherzustellen, dass durch das eingesetzte Personal

1. die übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß besorgt werden,
2. die eingebrachten Anträge ohne unnötigen Aufschub bearbeitet werden und
3. eine der Amtsverschwiegenheit vergleichbare Geheimhaltung über alle ausschließlich aus der Besorgung der übertragenen Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen gewahrt wird.

(4) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat regelmäßig zu überprüfen und kann jederzeit überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung noch gegeben sind, ob die Verpflichtungen gemäß Abs. 3 eingehalten werden und ob die Ausstellung der Kontrollgerätekarten ordnungsgemäß durchgeführt wird. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich zu entsprechen. Werden die Aufgaben nicht ordnungsgemäß besorgt oder wird gegen die Verpflichtungen gemäß Abs. 3 verstoßen, kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch den Ausschluss bestimmter Personen von dieser Tätigkeit anordnen oder, wenn in einer Geschäftsstelle nach erfolgloser Anordnung zur Behebung von Mängeln wiederholt schwere Mängel festgestellt werden, die weitere Durchführung dieser Tätigkeiten in dieser Geschäftsstelle untersagen.

(5) Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die für die Ermächtigung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wiederholt schwere Mängel bei der Aufgabenerfüllung festgestellt worden sind und die Maßnahmen nach Abs. 4 erfolglos geblieben sind.

(6) Die Ermächtigung kann von der ermächtigten Einrichtung zurückgelegt werden. Die Zurücklegung wird nach Ablauf von drei Monaten ab dem Tag wirksam, an dem die Anzeige über die Zurücklegung beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie einlangt, sofern nicht die Zurücklegung für einen späteren Tag angezeigt oder an den späteren Eintritt einer Bedingung gebunden wird.

(7) Wird einem Antrag auf Ausstellung einer Fahrerkarte oder Unternehmenskarte nicht vollinhaltlich stattgegeben, hat sich der gemäß Abs. 1 Ermächtigte jeder weiteren Tätigkeit zu enthalten und den Antrag samt Beilagen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vorzulegen. Ergibt die Prüfung, dass dem Antrag stattzugeben ist, so hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und

Technologie den Auftrag zur Ausstellung der Fahrerkarte oder Unternehmenskarte zu erteilen. Ergibt die Prüfung, dass dem Antrag nicht stattgegeben werden kann, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über den Antrag abzusprechen.

(8) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung bestimmte nichtbehördliche Aufgaben im Zusammenhang mit dem administrativen Betrieb rund um das digitale Kontrollgerät, wie insbesondere Antragsentgegennahme, Datenerfassung, Rücknahme der abgegebenen Karten und Eintragung im Register, Auskunftserteilungen, Aufteilung der eingehobenen Kostenersätze der Bundesanstalt für Verkehr als Betreiber des Systems des digitalen Kontrollgerätes zur eigenverantwortlichen Besorgung übertragen.

(9) Die Kostenersätze für die Ausstellung der Fahrerkarten und Unternehmenskarten, die von den gemäß Abs. 1 Ermächtigten eingehoben wurden, sind gesammelt alle drei Monate, abzüglich des Anteils, der den gemäß Abs. 1 Ermächtigten zufällt, dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu überweisen. Die Kostenersätze sind nach dem vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung festgesetzten Schlüssel auf die einzelnen gemäß Abs. 1 Ermächtigten, den Kartenpersonalisierer, die Bundesrechenzentrum GmbH und die Bundesanstalt für Verkehr aufzuteilen..

*20. § 103 Abs. 4 lautet:*

.(4) Der Zulassungsbesitzer eines Lastkraftwagens oder Sattelzugfahrzeuges mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder eines Omnibusses hat dafür zu sorgen, dass der Fahrtschreiber und der Wegstreckenmesser für Fahrten betriebsbereit sind. Die Zulassungsbesitzer von Lastkraftwagen oder Sattelzugfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3 500 kg oder von Omnibussen haben dafür zu sorgen, dass vor Fahrten die Namen der Lenker, der Tag und der Ausgangspunkt oder die Kursnummern der Fahrten sowie am Beginn und am Ende der Fahrten der Stand des Wegstreckennessers in entsprechender Weise in die Schaublätter des Fahrtschreibers eingetragen werden. Sie haben die Schaublätter zwei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, hat sich der Zulassungsbesitzer davon zu überzeugen, dass die Lenker im Besitz einer Fahrerkarte sind.

Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgerätes hat der Zulassungsbesitzer den Lenker in der vorgeschriebenen Handhabung zu unterweisen, dem Lenker die Bedienungsanleitung des digitalen Kontrollgerätes und ausreichend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen. Sowohl die von den Kontrollgeräten als auch von den Fahrerkarten übertragenen oder ausgedruckten Daten sind nach ihrer Aufzeichnung zwei Jahre lang geordnet nach Lenkern und Datum aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen..

*21. Nach § 103a wird folgender § 103b samt Überschrift eingefügt:*

#### **.Unternehmenskarte**

§ 103b. (1) Jedes Unternehmen, das Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen einsetzt, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen, kann eine Unternehmenskarte bei einer gemäß § 102d Abs. 1 hierfür ermächtigten Einrichtung beantragen. Werden für ein Unternehmen mehrere Unternehmenskarten beantragt, ist im Antrag glaubhaft zu machen, aus welchen Gründen diese benötigt werden. Dem Antrag sind die jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für die Ausstellung der Unternehmenskarte ist ein Kostenersatz zu entrichten. Die zur Erlangung der Unternehmenskarte erforderlichen schriftlichen Eingaben und die Ausstellung der Unternehmenskarte sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Personen, deren Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen zwar nicht unter den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen, aber mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, können Anträge auf Ausstellung von Unternehmenskarten stellen, wenn sie das Erfordernis des Besitzes von Unternehmenskarten glaubhaft machen.

(2) Auf Grund des Antrages gemäß Abs. 1 hat die gemäß § 102d Abs. 1 ermächtigte Einrichtung die unter Randnummer 175 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu erfassen und über eine gesicherte Datenverbindung an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten (§ 102b) weiterzuleiten. Die gemäß § 102d Abs. 1 ermächtigte Einrichtung hat zu prüfen, ob alle Voraussetzungen zur Ausstellung der Unternehmenskarte vorliegen und ob die Daten im Antrag korrekt sind. Dies hat durch eine Anfrage an das Register für Kontrollgerätekarten zu erfolgen. Sind alle Voraussetzungen zur Ausstellung der Unternehmenskarte erfüllt und wurde der Kostenersatz für die Karte bezahlt, hat die gemäß § 102d Abs. 1 ermächtigte Einrichtung im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH den Auftrag zur Ausstellung der Unternehmenskarte zu erteilen. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Unternehmenskarte nicht vollinhaltlich stattgegeben ist § 102d Abs. 7 anzuwenden.

(3) Die Daten des Antrags sind auch dann an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten weiterzuleiten, wenn dem Antrag auf Ausstellung einer Unternehmenskarte nicht vollinhaltlich stattgegeben, oder dieser zurückgezogen wird. In diesem Fall sind zusätzlich die Gründe dafür in Schlagworten festzuhalten und dem zentralen Register für Kontrollgerätekarten zu übermitteln. Ist die Ausstellung der Unternehmenskarte erfolgt, ohne dass die Voraussetzungen für die Antragstellung vorliegen oder ist eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen, ist die Unternehmenskarte unverzüglich von der Behörde oder den ihr zur Verfügung stehenden Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht ohne Anspruch auf Entschädigung einzuziehen und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie abzuliefern. In diesem Fall hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bei dem betreffenden Unternehmen im zentralen Register

für Kontrollgerätekarten einzutragen, welche Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen und ob die Unternehmenskarte bereits abgeliefert wurde. Der Verlust oder Diebstahl der Unternehmenskarte ist vom Inhaber der Karte unverzüglich einschließlich der Kartenummer dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat diesen Sachverhalt unverzüglich an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten zu übermitteln.

(4) Der Inhaber der Unternehmenskarte hat Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Karte nicht entsprechen, zu unterlassen. Er hat auch entsprechend dafür Vorsorge zu treffen, dass Mitarbeiter Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Gebrauch der Karte nicht entsprechen, unterlassen. Unberechtigtes Sperren der Daten des Kontrollgerätes ist nicht zulässig.

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sind die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Antragstellung, der erforderlichen Unterlagen, der Verwendung eines Formblattes sowie die Höhe des Kostenersatzes für die Ausstellung der Unternehmenskarte festzusetzen..

*22. § 114 Abs. 4a lautet:*

.(4a) Gemäß Artikel 13 Abs. 1 lit. j der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 finden die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 auf Schulfahrten mit Schulfahrzeugen (§ 112 Abs. 3) keine Anwendung. Ebenso sind gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 Schulfahrzeuge von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen. Der Einbau eines Kontrollgerätes ist jedoch erforderlich..

*23 . Nach § 123 wird folgender § 123a samt Überschrift eingefügt:*

#### **.Kontrollkarte**

**§ 123a.** (1) Jede zuständige Stelle gemäß Abs. 2 kann Kontrollkarten beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellen. Aufgrund der Bestellung hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie die unter Randnummer 175 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vorgesehenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu erfassen und über eine gesicherte Datenverbindung an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten (§ 102b) weiterzuleiten. Als Name der Kontrollstelle im Sinne der Randnummer 175 des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ist auf der Karte und im zentralen Register für Kontrollgerätekarten die Organisationseinheit innerhalb der zuständigen Stelle anzugeben, der diese Kontrollkarte zugeordnet ist. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat zu prüfen, ob alle Voraussetzungen zur Ausstellung der Kontrollkarte vorliegen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH den Auftrag zur Ausstellung der Kontrollkarte zu erteilen. Für die Ausstellung der Kontrollkarte ist ein Kostenersatz an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu entrichten. Die Höhe des

Kostenersatzes ist durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzulegen.

(2) Zuständige Stellen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. der Bundesminister für Inneres für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
2. der Bundesminister für Finanzen für die Organe der Finanzverwaltung,
3. der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Organe des Verkehrs - Arbeitsinspektorates und der Bundesanstalt für Verkehr,
4. der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für die Organe der Arbeitsinspektorate,
5. der Landeshauptmann für die Sachverständigen gemäß § 125 und für sonstige Organe der Straßenaufsicht sowie Organe der Gemeindegewalt, sofern diese Kontrollen der Lenk- und Ruhezeiten durchführen,
6. der Hauptverband der Sozialversicherungsträger für die Organe der Krankenversicherungsträger.

(3) Bei Verlust oder Diebstahl einer Kontrollkarte ist dies von der Kontrollstelle unverzüglich unter Angabe der Kartenummer dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zu melden.

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat diesen Sachverhalt unverzüglich an das zentrale Register für Kontrollgerätekarten weiterzuleiten..

*24. Dem § 132 werden folgende Abs. 19 und 20 angefügt:*

.(19) § 6 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2004 gilt nicht für von Kraftwagen der Klasse N3 abgeleitete selbstfahrende Arbeitsmaschinen, die vor Inkraft-Treten des § 6 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2004 bereits genehmigt worden sind.

(20) Fahrzeuge, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 fallen, dürfen erstmals zum Verkehr zugelassen werden

1. nach dem 4. August 2005 nur mehr, wenn sie mit einem digitalen Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgerüstet sind,
2. bis zum 4. August 2005, wenn sie mit einem analogen Kontrollgerät oder einem digitalen Kontrollgerät im Sinne der genannten Verordnung ausgerüstet sind,
3. vor dem 5. Mai 2005, wenn sie mit einem analogen Kontrollgerät im Sinne der genannten Verordnung ausgerüstet sind..

*25. § 134 Abs. 1 erster Satz lautet:*

.Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen..

*26. § 134 Abs. 1a erster Satz lautet:*

.Übertretungen der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sind auch dann als Verwaltungsübertretung strafbar, wenn die Übertretung nicht im Inland, sondern auf einer Fahrtstrecke innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bestimmungen begangen worden ist (Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85)..

*27. § 134 Abs. 3 zweiter Satz lautet:*

.Dies gilt auch für Übertretungen der Artikel 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und des Artikels 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85..

*28. § 134 Abs. 3a lautet:*

.(3a) Zur Feststellung einer Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten Höchstgeschwindigkeit können auch Aufzeichnungen der Schaublätter des Fahrtschreibers oder Kontrollgerätes oder Ausdrucke sowie Aufzeichnungen des digitalen Kontrollgerätes herangezogen werden. Dabei gilt der Ort der Aushändigung des im Fahrtschreiber oder im Kontrollgerät eingelegten Schaublattes gemäß § 102 Abs. 1 dritter Satz, vierter Halbsatz oder der Aushändigung des Ausdruckes gemäß § 102a oder der Kontrolle der Aufzeichnungen des digitalen Kontrollgerätes als Ort der Begehung der Übertretung, wenn

1. die Übertretung mit dem Fahrtschreiber oder mit dem Kontrollgerät festgestellt wurde und
2. aus dem Schaublatt oder aus dem Ausdruck oder der Aufzeichnung des digitalen Kontrollgerätes ersichtlich ist, dass sie nicht früher als zwei Stunden vor seiner Aushändigung oder Kontrolle begangen wurde; wurden in dieser Zeit mehrere derartige Übertretungen begangen, so sind sie als eine Übertretung zu ahnden. § 2 Abs. 1 VStG bleibt unberührt..

*29. In § 134 Abs. 3c wird der Betrag .21 Euro. ersetzt durch den Betrag .25 Euro..*

*30. Der bisherige Text des § 134a erhält die Absatzbezeichnung .(1).. Als neuer Abs. 2 und Abs. 3 werden angefügt:*

.(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABI. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABI. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 8, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 432/2004, ABI. Nr. L 71 vom 10. März 2004, S 3..

*31. Dem § 135 wird folgender Abs. 15 angefügt:*

.(15) § 102 Abs. 1, § 102 Abs. 11a, § 102 Abs. 11c und 11d, § 102 Abs. 12 lit. i bis k, § 102a, § 103

Abs. 4, § 103b, § 114 Abs. 4a, und § 123a jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I

Nr. 175/2004 treten mit 5. Mai 2005 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes in Kraft treten. Anträge auf Ausstellung einer Fahrerkarte oder einer Unternehmenskarte können ab dem 5. Februar 2005 gestellt werden. Die Ausstellung dieser Karten erfolgt jedoch erst ab 5. Mai 2005..

*32. § 136 Abs. 5 und 6 lauten:*

.(5) Mit der Vollziehung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut.

(6) Mit der Vollziehung der Artikel 2, 4, 5 bis 9 und 11 bis 13 sowie 16 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betraut..

#### **Artikel 2**

##### **Änderung der 3. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle**

Das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert (3. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle) und zivilrechtliche Bestimmungen über den Gebrauch von Sicherheitsgurten getroffen werden, BGBl. Nr. 352/1976, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002 wird wie folgt geändert:

*In Artikel III Abs. 5 wird der Betrag .21 Euro. ersetzt durch den Betrag .35 Euro..*

#### **Artikel 3**

##### **Änderung des Arbeitszeitgesetzes**

Das Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I

Nr. 159/2004, wird wie folgt geändert:

*1. Abschnitt 4 erhält folgende Überschrift:*

*.Sonderbestimmungen für Lenker von Kraftfahrzeugen.*

*2. § 13 lautet samt Überschrift:*

##### **.Allgemeine Regelungen**

§ 13. (1) Für die Beschäftigung von Lenkern von Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 3a mit den in den §§ 14 bis 17b genannten Abweichungen.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABI. Nr. L 370 vom 31.12.1985 S. 1.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABI. Nr. L 370 vom 31.12.1985 S. 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 432/2004, ABI. Nr. L 71 vom 10.03.2004 S. 3.

(4) Ein analoges Kontrollgerät im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, ein digitales Kontrollgerät im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85.

(5) Wiederholt eine Bestimmung dieses Abschnittes Bestimmungen der Verordnung (EWG)

Nr. 3820/85 oder ist eine Angleichung durch Kollektivvertrag erfolgt, ist die jeweilige Bestimmung dieses Abschnittes im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht anzuwenden..

*3. § 15d lautet samt Überschrift:*

#### **.Abweichungen**

**§ 15d.** Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Lenker, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von den §§ 14 bis 15b sowie einer Verordnung gemäß § 15e abweichen, soweit dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Art und Grund der Abweichung sind zu vermerken

1. auf dem Schaublatt, wenn das Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist,

2. auf dem Ausdruck des Kontrollgeräts, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist,

3. im Arbeitszeitplan in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85,

4. in den Arbeitszeitaufzeichnungen in den übrigen Fällen..

*4. Im § 17 Abs. 2 werden die Worte .ein Jahr. durch den Ausdruck .24 Monate. ersetzt.*

*5. § 17 Abs. 5 und 6 lautet:*

*.(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn das Kraftfahrzeug mit einem analogen oder digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist.*

(6) Ist ein Kraftfahrzeug, das von der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 ausgenommen ist, mit einem analogen oder digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, gelten für die Verwendung des Kontrollgerätes, der Schaublätter oder der Fahrerkarte Vorschriften nach Maßgabe der Art. 13 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie § 17a..

*6. Nach § 17 werden folgende §§ 17a und 17b eingefügt:*

#### **.Digitales Kontrollgerät**

**§ 17a.** (1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarte hat der Arbeitgeber in der Arbeitszeit den Lenker ausreichend und nachweislich in der Handhabung zu unterweisen oder die ausreichende Unterweisung nachweislich sicher zu stellen sowie alle sonst dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere eine Bedienungsanleitung sowie genügend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitgeber hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass der Lenker all seinen Verpflichtungen bezüglich

des digitalen Kontrollgerätes nach 1. dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, insbesondere hinsichtlich der manuellen Eingabe gemäß § 102a KFG, 2. der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, insbesondere hinsichtlich der Mitführverpflichtungen gemäß Art. 15 Abs. 7, nachkommt. (2) Ist ein Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, so hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Daten aus dem digitalen Kontrollgerät und von der Fahrerkarte eines Lenkers lückenlos elektronisch herunter geladen und auf einen externen Datenträger übertragen werden und von allen übertragenen Daten unverzüglich Sicherungskopien erstellt werden, die auf einem gesonderten Datenträger aufzubewahren sind. Die herunter geladenen Daten müssen mit einer elektronischen Signatur gemäß Anhang I B der Verordnung (EG) Nr. 3821/85 versehen sein. Sind die Fahrerkarte oder das digitale Kontrollgerät beschädigt oder weisen sie Fehlfunktionen auf, hat der Arbeitgeber alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Daten in elektronischer Form zu erhalten. Ist dies nicht möglich, hat er zumindest einen Ausdruck vom Kontrollgerät vorzunehmen.

(3) Das Herunterladen, Übertragen und Sichern der Daten hat zu erfolgen:

1. bei den Daten aus dem digitalen Kontrollgerät:
  - a) spätestens drei Monate nach dem letzten Herunterladen,
  - b) im Falle eines Wechsels des Zulassungsbesitzers unmittelbar vor der Abmeldung des Fahrzeuges gemäß § 43 KFG,
  - c) im Falle einer Aufhebung der Zulassung des Fahrzeuges gemäß § 44 KFG unmittelbar nachdem davon Kenntnis erlangt wird,
  - d) unmittelbar vor einer Überlassung des Fahrzeuges,
  - e) unmittelbar vor einem Austausch des Kontrollgeräts,
  - f) im Falle eines Defekts einer Fahrerkarte, sobald davon Kenntnis erlangt wird;
2. bei den Daten von der Fahrerkarte eines Lenkers:
  - a) spätestens alle 28 Tage,
  - b) unmittelbar vor Beginn und Ende eines Beschäftigungsverhältnisses,
  - c) unmittelbar vor Ablauf der Gültigkeit der Fahrerkarte.

(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und authentische Wiedergabe der Daten gemäß Abs. 2 jederzeit gewährleistet ist. Er hat dem Arbeitsinspektorat diese Daten auf seine Kosten in elektronischer Form und einschließlich jener Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Daten lesbar zu machen. Auf Verlangen ist auch ein Ausdruck dieser Daten vorzunehmen.

#### **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht**

**§ 17b.** Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen über sämtliche geleisteten Arbeitsstunden von Lenkern zu führen und alle Lenkeraufzeichnungen mindestens 24 Monate lang aufzubewahren, wobei diese Frist bei einer Durchrechnung der Arbeitszeit mit dem Ende des Durchrechnungszeitraumes beginnt. Diese Aufzeichnungen sind dem Arbeitsinspektorat lückenlos und geordnet nach Lenker und Datum zur Verfügung zu

stellen. Als Lenkeraufzeichnungen gelten neben sämtlichen herunter geladenen, übertragenen und gesicherten Daten im Sinne des § 17a Abs. 2 auch die Ausdrucke vom Kontrollgerät, Schaublätter, Arbeitszeitpläne, Fahrtenbücher sowie alle sonstigen Arbeitszeitaufzeichnungen..

*7. § 28 Abs. 1b lautet:*

.(1b) Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte, die

1. die Pflichten gemäß § 15d Satz 2 dieses Bundesgesetzes oder gemäß Art. 12 Satz 2 oder Art. 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 verletzen;

2. die Pflichten betreffend das analoge Kontrollgerät und das Schaublatt gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 13, Art. 14, Art. 15 Abs. 1 bis 3, 5, 5a, 7 oder 8 oder Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verletzen;

3. die Pflichten betreffend das digitale Kontrollgerät und dessen Ausdruck gemäß Anhang I B sowie die Pflichten betreffend die Fahrerkarte gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 13, Art. 14, Art. 15 Abs. 1 bis 3, 5, 5a, 7 oder 8 oder Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verletzen;

4. die Pflichten betreffend das digitale Kontrollgerät gemäß § 17a verletzen;

5. die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 17b verletzen,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 360 Euro bis 3 600 Euro zu bestrafen..

*8. § 28 Abs. 3 lautet:*

.(3) Kommt im Straßenverkehr als verletzte Verwaltungsvorschrift entweder eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder die entsprechende Vorschrift der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 in Frage, genügt abweichend von § 44a Z 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, als Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift die Angabe des entsprechenden Gebotes oder Verbotes der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85..

*9. Nach § 33 Abs. 1q wird folgender Abs. 1r eingefügt:*

.(1r) Die §§ 13, 15d, 17 Abs. 2, 5 und 6, 17a, 17b sowie 28 Abs. 1b und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2004 treten mit 5. Mai 2005 in Kraft..

**Artikel 4**

**Änderung des Arbeitsruhegesetzes**

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I

Nr. 159/2004 wird wie folgt geändert:

*1. § 22c lautet samt Überschrift:*

**.Abweichungen**

§ 22c. Wenn es mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist, kann der Lenker, um einen geeigneten Halteplatz zu erreichen, von diesem Abschnitt abweichen, soweit

dies erforderlich ist, um die Sicherheit der Fahrgäste, des Fahrzeugs oder seiner Ladung zu gewährleisten. Art und Grund der Abweichung sind zu vermerken

1. auf dem Schaublatt, wenn das Fahrzeug mit einem analogen Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABI. Nr. L 370 vom 31.12.1985 S. 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 432/2004, ABI. Nr. L 71 vom 10.03.2004 S. 3, ausgerüstet ist,

2. auf dem Ausdruck des Kontrollgeräts, wenn das Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät im Sinne des Anhangs I B der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 432/2004, ausgerüstet ist,

3. im Arbeitszeitplan in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85,

4. in den Arbeitszeitaufzeichnungen in den übrigen Fällen..

*2. Nach § 33 Abs. 1j wird folgender Abs. 1k eingefügt:*

.(1k) § 22c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 175/2004 tritt mit 5. Mai 2005 in Kraft..

**Fischer**

**Schüssel**